Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LC
1047
G3S8

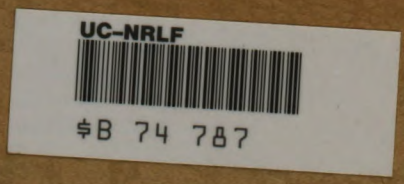

YC 65062

Digitized by Google

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Br
143

Junge Deutschla

rgan des Jugendführers des Deutschen

#4592b
90 PB

Sonderveröffentlichung Nr. 2

Die Überwindun der Ungelernten

Vorschläge für eine nationalsozialistische Berufsordnun

Von
Erich Strecke und **Erika Stagge**
im Jugendamt der DAF.

ntralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Berli

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verantwortlich für die Sonderveröffentlichungen:
Hauptschriftleiter Albert Müller, Berlin

Digitized by Google

Die Überwindung der Ungelernten

Vorschläge für eine nationalsozialistische Berufsordnung

Von

Erich Strecke und Erika Stagge

im Jugendamt der DAF.

Mit einer Einleitung von **Albert Müller**

19 41

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G.m.b.H., Berlin

Digitized by Google

42/940

Seminar Deutsche Arbeit

Gruppe: Bn
Nummer: 143

Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, Berlin SW 68, Dresdener Straße 43

Digitized by Google

LC1047
G3S8

Inhalt

Einleitung 7

Erster Teil

Die „natürliche" Berufserziehung 13

Zweiter Teil

Die fachlichen Ausbildungsverhältnisse:

I. Die gegenwärtige Lage 19

II. Die Gliederung der Ausbildungsverhältnisse 21

A. Allgemein 21

B. Die Arbeitstypen in der Industrie 23

C. Ausbildung auf Teilgebieten 28

D. Die Persönlichkeit des Jugendlichen 34

E. Die Vergütung während der Ausbildungszeit 37

III. Ergebnis 38

Dritter Teil

Die Überwindung der Ungelernten:

I. Die Forderung nach Berufserziehung für jeden Jugendlichen 43

A. Welche Gründe führen zur Mindestausbildung? . . . 43

B. Die berufserzieherische Aufgabe der Mindestausbildung 44

II. Der Weg zum Mindestausbildungsberuf 45

A. Die Persönlichkeit des ungelernten Jugendlichen . . . 45

B. Der Charakter der heutigen „ungelernten" Arbeit . . . 53

C. Die Findung der Mindestausbildungsberufe 57

III. Der Berufserziehungsvorgang in den Mindestausbildungsberufen 60

A. Die Aufgabe des Betriebes 60

B. Die Aufgabe der Berufsschule 68

IV. Zusammenfassung und Ergebnis 71

M337822
Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung

Die Aufgabe der Berufserziehung war gestellt, nachdem die industrielle Fertigung in raschem Siegeszug die patriarchalische Ordnung des Handwerks verdrängt hatte. Der Strom in die städtischen Fabriken riß vor allem die Jugend mit; führungslos und ohne Anleitung übernahm sie lohnendere Beschäftigung; praktisch war sie billige Arbeitskraft des im Konkurrenzkampf auf niedrigste Gestehungskosten angewiesenen Unternehmers. Kein Wunder, daß bereits in den ersten sozialpolitischen Bemühungen berufserzieherische Forderungen anklingen, daß die Kritik der Arbeitnehmervertretungen, der Sozialreformer und privaten Menschenfreunde neben dem Arbeits- und Vertragsschutz und der Koalitionsfreiheit auch die Ausbildung des Nachwuchses öffentlich zur Diskussion stellte.

Die gesetzgeberischen Maßnahmen vor dem Weltkriege, die mit Abänderungen noch heute in Kraft sind, haben nicht den dringendsten Anforderungen zu genügen vermocht. Weder konnten sie eine Nachwuchsausbildung in *sämtlichen* Berufszweigen gewährleisten, noch waren sie in der Lage, zuverlässige Garantien für die ordnungsgemäße Ausbildung im *einzelnen* zu geben.

Schon unmittelbar nach dem Kriege machte daher bereits der Plan eines Reichsberufsausbildungsgesetzes viel von sich reden. Verschiedene Entwürfe erblickten das Licht der Welt, gewerkschaftliche und ministerielle; bestenfalls erlebten sie eine Debatte im Reichstag oder gelangten in den vorläufigen Reichswirtschaftsrat, regelmäßig aber machte der Wechsel von Reichstag oder Reichsregierung ihrem kurzen Leben ein Ende. Manche Probleme sind damals durchaus richtig gesehen worden, wenngleich die Forderungen heute anders formuliert würden. So hieß es schon 1919, daß jeder Jugendliche grundsätzlich Lehrling sein müsse, jeder Beruf und Betrieb planmäßig auszubilden hätte und vom Geltungsbereich eines Berufsausbildungsgesetzes kein Wirtschaftszweig ausgenommen werden dürfe. Ja, man hatte bereits erkannt, daß das Lehrverhältnis kein reines Arbeitsverhältnis, sondern vorwiegend ein Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis sei.

Digitized by Google

Das freilich waren die revolutionären Forderungen, — und vielfach ließ man es mit dieser revolutionären Haltung genug sein, — die praktische Verwirklichung der richtig empfundenen Erfordernisse aber blieb aus. Nicht nur weil von anderer Seite eine Beschränkung des Gesetzes auf Lehrlinge, und zwar auf die gewerblichen allein gewünscht wurde, diesen Widerstand hätte man überwinden können, sondern weil die Probleme selbst nicht klar genug gesehen, übermäßig theoretisch behandelt und in Prestigekämpfen verzerrt wurden. Man hängte sich an Einzelforderungen, ohne mit einer lückenlosen Gesamtkonzeption aufwarten zu können. Man wollte alle zu Lehrlingen machen und gestand gleichzeitig zu, daß es auch Ungelernte geben müßte. Man sprach von Ausbildung und konnte doch nicht angeben, in welchen festen Formen und mit welchem Inhalt sich diese zu vollziehen habe.

Gewiß, die damalige Sozialpolitik und Sozialverfassung litt an der Fehlkonstruktion des Gegensatzes von Arbeitnehmern und Arbeitgebern; ihr fehlte die straffe, staatliche Führung. Trotzdem hätte mehr gezeigt werden müssen, hätte man trennende Fragen hinter einheitlichen Entschlüssen zurückstellen und damit verhindern können, daß die Berufsausbildung in Deutschland sich selbst überlassen wurde. Dieses Versäumnis wiegt um so schwerer, als schon frühzeitig erkannt wurde, daß der Geburtenausfall während des Weltkrieges einen Facharbeitermangel hervorrufen werde und daher eine *„Bewirtschaftung der Arbeitskraft und des Berufswillens der Jugendlichen"* (1929) notwendig sei.

Seit der Machtübernahme sind die Bestrebungen, eine rechtliche und tatsächliche Ordnung der Berufsausbildung zu schaffen, mit Energie und Tatkraft wieder aufgenommen worden. Neben den zuständigen Gliederungen der Partei, den Behörden und den Organen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, ja, diesen vorangehend, war es die nationalsozialistische Jugendbewegung, die den Gedanken der ordnungsgemäßen Berufsausbildung frühzeitig aufgriff. Sie hat sowohl durch eigene Maßnahmen gemeinschaftlich mit der Deutschen Arbeitsfront wie durch wiederholte zusammenfassende Vorschläge an den Gesetzgeber den Gedanken der neuen Berufserziehung zu verwirklichen sich bemüht.

Den dokumentarischen Beweis für ihren Willen, die berufliche Leistung auf ein Höchstmaß zu steigern, erbrachte die Jugend im *Reichsberufswettkampf,* einem einzigartigen Beispiel für die aufbauende Kraft einer Jugenderziehung, die sich auf die Arbeit und

Digitized by Google

Ideale des Staates ausrichtet. Der Berufswettkampf hat als motorisches Element die gesamte Berufsausbildung in Deutschland befruchtet und unzählige Anregungen für ihren Ausbau gegeben.

Die Vorschläge für eine gesetzliche Neuregelung des beruflichen Ausbildungswesens, die unter hervorragender Anteilnahme der Jugend entstanden, sind im wesentlichen im *Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht* erarbeitet worden. In den Beratungen dieses Gremiums, an denen regelmäßig die Vertreter von Partei, Staat, Wirtschaft und Rechtswissenschaft teilnahmen, haben sich auch die Wandlungen besonders deutlich herauskristallisiert, denen das Problem der Berufsausbildung in den letzten Jahren unterworfen war. Sie zeigen sich einmal in der Ablösung des Begriffes „Berufsausbildung" durch „Berufserziehung", was den weltanschaulichen Hintergrund der ganzen Bemühungen deutlich macht, und ferner in der wachsenden Aktualität, die allen hier behandelten Forderungen eigen ist. *Der Nachwuchsmangel hat im Verein mit der gewaltigen Produktionssteigerung der deutschen Wirtschaft das Gebot der Leistungssteigerung auf die Jugenderziehung ausgedehnt.* Die Zeiten, da man sich für die Lehrberufe den Rahm der guten und durchschnittlichen Begabungen abschöpfte und den Rest der ungelernten Arbeit überließ, ist weitgehend unwiderrufliche Vergangenheit. Es gibt keine Reserven mehr, jede Anlage und Fähigkeit, die der Nachwuchs zeigt, muß genutzt werden.

Zwingende Umstände verlangen mit Rücksicht auf die gigantischen Aufgaben, denen das Reich gegenübersteht, daß für jeden Jugendlichen, gleichgültig welcher Qualifikation, an die Schulzeit eine Zeit der Berufserziehung anschließt, die eine Auswertung seiner Anlagen garantiert. Die rechtlich und organisatorisch vollkommene Berufserziehung ist, das hat sich inzwischen herausgestellt, nicht nur weltanschaulich, sondern auch ökonomisch ein Bedürfnis unserer Zeit.

In den letzten Beratungen des Jugendrechts-Ausschusses der Akademie für Deutsches Recht haben sich aus der Fülle der Probleme, die mit der Ordnung der Berufserziehung zusammenhängen, die Frage nach der Gliederung der Ausbildungsverhältnisse und damit zusammenhängend das Problem der *„Überwindung der Ungelernten"* als besonders anspruchsvoll für alle Beteiligten herausgehoben. Gelingt es, sie zu klären, so werden die Bemühungen dem gemeinschaftlich erstrebten Ziel erheblich nähergekommen sein. Die nachfolgenden Ausführungen wollen zu dieser Klärung beitragen. Sie werden veröffentlicht mit der Absicht, die Aussprache zu fördern, und

Digitized by Google

haben ihren Zweck erfüllt, wenn sie alle verantwortlichen Kreise in der deutschen Berufserziehung veranlassen, sich mit den hier gemachten Vorschlägen auseinanderzusetzen.

Die von den Verfassern vorgelegte Arbeit wird beherrscht von der Frage nach der künftigen umfassenden Berufsordnung. Sie will Anregungen geben, nicht endgültige Beweise führen. Dazu bedürfte es zunächst der fruchtbaren Aussprache unter den beteiligten Kreisen und damit der Sammlung weiterer Erkenntnisgrundlagen. Der gegenwärtige Stand der praktischen Entwicklung gestattet jedoch bereits, auf die bisherigen Ordnungsversuche zurückzublicken und zugleich die kommenden Aufgaben unter sehr bestimmten Gesichtspunkten zu beleuchten. Wenn dabei besondere wirtschaftliche Beweggründe Aufmerksamkeit verlangen, dann soll nicht übersehen werden, daß alle Entscheidungen berufserzieherischer Art auch eine menschliche Seite haben. *Berufserziehung ist eine Erscheinungsform der Jugenderziehung.* Sie nimmt auf die Persönlichkeit des Jugendlichen Einfluß, gestaltet seine Entwicklung und formt sein Schicksal. Im Betrieb vollzieht sich nicht der geringste Teil der Persönlichkeitsbildung. Das Ergebnis dieser Vorgänge beeinflußt die Stellung der künftigen Generation zu Arbeit und Beruf, damit zu Volk und Staat. Die jugendliche Persönlichkeit muß somit bei der Schaffung einer Berufsordnung berücksichtigt werden, die Grundsätze der Berufsausbildung müssen sich in Übereinstimmung mit der nationalsozialistischen Jugenderziehung befinden.

Es ist nicht beabsichtigt, die bisherigen berufsordnenden Arbeiten einer Kritik zu unterziehen. Aufgabe der Arbeit ist vielmehr, der reifenden Berufsordnung Weg und Ziel zu weisen. Von der Klärung geläufiger Begriffe wurde abgesehen. Wenn von „ungelernter" Arbeit und vom „ungelernten" Arbeiter die Rede ist, so um der Verständlichkeit der Ausführungen willen, nicht um diese Bezeichnungen im Grundsatz anzuerkennen. Die praktischen Ergebnisse, zu denen die Verfasser gelangt sind, wurden in einer Reihe von Betrieben und Schulen auf ihre Anwendbarkeit erprobt. Die Versuche haben gezeigt, daß der eingeschlagene Weg gangbar ist. Dieser Erfolg berechtigt, die nachstehenden Vorschläge der Öffentlichkeit zu unterbreiten.

Berlin, im Mai 1941. A. M.

Digitized by Google

Erster Teil

Die „natürliche“ Berufserziehung

Digitized by Google

Digitized by Google

Die „natürliche" Berufserziehung

Die aus weltanschaulichen Gedankengängen erhobene Forderung nach Berufserziehung für alle Jugendlichen macht die Schaffung einer totalen Berufsordnung zu der wesentlichsten Aufgabe der gegenwärtigen Bemühungen. Nicht Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit oder auch der Nachwuchslenkung allein, sondern typisch berufserzieherische Motive bestimmen damit die Betrachtungsweise, unter der alle berufsordnenden Arbeiten zu stehen haben. Zur Grundlage der Berufsordnung wird, wie das für jeden Erziehungsvorgang gilt, die Frage nach der Erziehung überhaupt. Es können im Rahmen des hier gestellten Themas nicht Definitionen der Begriffe „Erziehung" und „Berufserziehung", „Bildung" und „Ausbildung" gegeben werden. Dagegen ist es im Interesse einer sachlichen Arbeitsweise notwendig, die Entwicklung der zu erarbeitenden Erkenntnisse vorzunehmen aus den Quellen unserer Erziehungswissenschaft, aus denen die Berufserziehung überhaupt zu schöpfen hat, denn um nichts anderes als Erziehung handelt es sich auf diesem Sektor des deutschen Arbeitslebens.

Der Begriff der *„Erziehung"* ist im landläufigen Sinne verknüpft mit Vorstellungen von einer bewußten Arbeit und planmäßigen Einwirkung als dem charakteristischen Merkmal eines jeden Erziehungsvorganges. Wie jede Erziehung ist auch die Berufserziehung nicht denkbar ohne eine Gemeinschaft, aus der heraus die Erziehung in ihren Grundsätzen erwächst. Drei Seiten des Erziehungsvorganges werden in der Berufserziehung nebeneinander wirksam:

1. Die Erwerbung einer beruflichen Haltung,
2. die Entwicklung des beruflichen Könnens,
3. die Entwicklung des beruflichen Wissens.

In ständiger Wechselwirkung miteinander bilden diese drei Elemente im Menschen die nationalsozialistische Berufsauffassung und geben ihm das Gepräge einer Berufspersönlichkeit in der Gemeinschaft.

Digitized by Google

Es ist eine in der Gemeinschaft zu lösende Aufgabe (Schaffung der erforderlichen Richtlinien), den Beruferziehungsvorgang selbst so zu gestalten, daß planmäßig auf das Erziehungsziel hingearbeitet wird. Mit dieser planmäßigen Einwirkung ist jedoch nur ein Teilgebiet der Erziehung im allgemeinen und der Berufserziehung im besonderen umrissen. Längst vor dem Einsetzen einer planmäßigen Erziehung durch die Gemeinschaft wirkt eine Fülle von Erscheinungsformen in der Gemeinschaft auf den Jugendlichen ein und bildet in irgendeiner Weise, und weit vor Beginn jeder planmäßigen Berufserziehung empfängt er Eindrücke, die ihn, in durchaus zufälliger Folge, zu irgendeiner Auffassung von Arbeit und Beruf leiten. Diese Erziehung geht dem zuerst genannten planmäßigen Erziehungsvorgang voran und begleitet ihn, man könnte sie die „natürliche" Berufserziehung nennen.

Der Inhalt dieser „natürlichen" Berufserziehung ist nicht fest bestimmt. Er wächst aus Wirkungen, die das Arbeitsleben auf die gesamte Gemeinschaft ausstrahlt, das damit bereits Einfluß nimmt auf das persönliche Leben des einzelnen, ehe er zu ihm von sich aus in bewußte Beziehungen tritt. Für den Jugendlichen gehört dazu z. B. die Berufsauffassung, die berufliche Haltung, die er am Vater, an seinen Eltern oder bei der erwachsenen Generation überhaupt beobachtet und erlebt. Dazu gehören die sozialpolitischen Grundlagen des elterlichen Berufes, die wiederum ganz bestimmte wirtschaftliche Folgen für die Lebenshaltung der Familie zeigen. Weiter ordnet der Beruf die Familie überhaupt rangmäßig in den Lebensraum des Volkes ein. Von seinem Platz in diesem Lebensraum gewinnt der Jugendliche seine erste Schau auf alle auf ihn wirkenden Lebenserscheinungen. Mit anderen Worten:

Ehe eine bewußte planmäßige Berufserziehung einsetzt, ist durch die „natürliche" Berufserziehung bereits ein Erziehungsvorgang vollzogen, von dessen Ausgang und Ergebnis der spätere Erfolg jeder planmäßigen Berufserziehung wesentlich abhängen wird.

Welche Bedeutung gewinnt diese Betrachtung nun für die gegenwärtig zu leistenden berufsordnenden Arbeiten? Die planmäßige Berufserziehung beginnt zu einem Zeitpunkt, an dem der Jugendliche im Rahmen der „natürlichen" Berufserziehung bereits eine Fülle von beruflichen Eindrücken und Erfahrungen aufgenommen hat. Diese „natürlichen" Eindrücke können dem Gestalter der planmäßigen Be-

Digitized by Google

rufserziehung nicht gleichgültig sein. Erst wenn die Ordnung der Gemeinschaft in so vorbildlicher Weise vollzogen ist, daß das Ergebnis der „natürlichen" Berufserziehung dem gewünschten Ziel der planmäßigen Berufserziehung entspricht, vor allem im Hinblick auf die berufliche Haltung, die von der Persönlichkeit vertretene Berufsauffassung, erst dann wird von einer vollkommenen Form der Berufserziehung zu sprechen sein. Das ist zu einem großen Teil abhängig von der Verwirklichung bestimmter sozialpolitischer Ziele, was bedeutet, daß die nationalsozialistische Berufsordnung ihre Vollendung durch die parallel dazu entwickelte Sozialordnung erfährt.

In jedem Falle wird sich die planmäßige Berufserziehung zunächst auseinanderzusetzen haben mit den Vorstellungen, die der Jugendliche vom Arbeits- und Wirtschaftsleben bereits gewonnen hat. Der Erfolg dieser Auseinandersetzung wird je nach Form und Inhalt der planmäßigen Berufserziehung ein bestimmtes Ergebnis haben. *Je geringer an Umfang und Inhalt die am Jugendlichen zu vollziehende planmäßige Berufserziehung ist, um so wesentlicher werden sich die Ergebnisse der „natürlichen" Berufserziehung bemerkbar machen, besonders dann, wenn die zeitliche Dauer einer planmäßigen Berufserziehung sehr beschränkt ist.* Beachten wir dazu die Tatsache, daß in die Berufe mit kurzer Ausbildungszeit in der Regel solche Jugendlichen aufgenommen werden, die ihrer Veranlagung nach weniger einer planmäßigen Erziehung zugängig erscheinen, so wird dieser Kreis von Jugendlichen besonders stark den Auswirkungen der „natürlichen" Berufserziehung ausgesetzt und dafür auch außerordentlich empfänglich sein. Das gilt nicht zuletzt für die durchaus negativen Einwirkungen schlechter sozialer Verhältnisse als Folgen minderer beruflicher Leistungen oder allgemeiner beruflicher Unzufriedenheit als Folgen unständiger Beschäftigung usw.

Es wird somit bei der Schaffung einer Berufsordnung, die auch diesen Kreis von Jugendlichen umfaßt, darauf ankommen, durch gerechte und planmäßige Ordnung des ganzen Gemeinschaftslebens weitgehend alle Momente auszuschalten, die im Rahmen der „natürlichen" Berufserziehung nachteilig auf den Erfolg einer planmäßigen Berufserziehung wirken könnten. Diese Aufgabe übernimmt die nationalsozialistische Wirtschafts- und Sozialpolitik. Zu verweisen wäre auf die geplante Reichslohnordnung, die neue Altersversorgung, das Wohnungsbauprogramm und vieles andere. Man steht hier vor Zusammenhängen, deren positiver Zusammenklang für die gesamte

Digitized by Google

zukünftige Berufsordnung entscheidend sein wird. So erwächst im Anfang bereits die Erkenntnis, daß jede Berufsordnung auf das engste verknüpft ist mit der gegebenen Sozialordnung. Im Hinblick auf die Jugenderziehung sind beide als wesentliche Teile einer völkischen Ordnung überhaupt anzusehen. Das eine wird sich nie losgelöst vom andern zu entwickeln vermögen, ohne den notwendigen Zusammenhang des Ganzen zu gefährden.

Digitized by Google

Zweiter Teil

Die fachlichen Ausbildungsverhältnisse

Digitized by Google

Digitized by Google

Die fachlichen Ausbildungsverhältnisse

I. Die gegenwärtige Lage

Die fachlichen Ausbildungsverhältnisse in der Industrie und neuerdings, daran anschließend, auch in anderen Wirtschaftsgebieten werden zur Zeit aufgeteilt in *Lehr- und Anlernverhältnisse*. Diese Aufteilung ist übernommen aus der Einteilung der Erwachsenentätigkeiten in den Tarifordnungen in gelernte und angelernte Kräfte. Sie entspringt weiter der bisherigen Übung im Arbeitseinsatz der Erwachsenen, außer den durch eine planmäßige Ausbildung gegangenen Facharbeitern auch Personen mit einzelnen fachlichen Arbeiten, insbesondere der Einrichtung und Bedienung von Maschinen, zu beschäftigen, die ihre dafür notwendigen Kenntnisse entweder einer kurzen Einweisung — Anlernung — verdanken oder sie sich im Laufe mehrjähriger Arbeit selbst erworben, sich also selbst angelernt haben.

Entsprechend dieser Entwicklung hat man bei der Festlegung der sogenannten *„Anlernberufe"* zunächst geglaubt, als Grundlage für eine Jugendlichenausbildung mit weniger straffen Vorschriften als bei den Lehrberufen auszukommen, z. B. auf regelrechte Berufsausbildungspläne und eine Abschlußprüfung zugunsten allgemein gehaltener pädagogisch-methodischer Hinweise verzichten zu können. Auch die Frage der Vergütung schien zunächst bei den Anlernlingen eine andere Behandlung zu erfordern als bei den Lehrlingen. Man nahm an, für dieses Ausbildungsverhältnis die Form der Erwachsenenvergütung, den *Lohn,* beibehalten zu müssen, im Gegensatz zu der Erziehungsbeihilfe der Lehrlinge. Die fortschreitenden Arbeiten auf dem Gebiete der Berufsordnung, die praktische Erfahrung insbesondere der letzten beiden Jahre haben dagegen gezeigt, daß eine derartig verschiedene Behandlung von Berufsausbildungsverhältnissen nicht angebracht ist. Und so entstehen jetzt auch für die sogenannten Anlernberufe Ausbildungspläne, Prüfungsanforderungen und Prüfungsordnungen.

Die Frage, in welcher Weise sich Lehr- und Anlernberufe grundsätzlich voneinander unterscheiden, ist deshalb schwer, vielleicht überhaupt nicht zu beantworten. Hatte man, von der Erwachsenentätig-

Digitized by Google

keit ausgehend, zunächst angenommen, daß die Lehrberufe ein größeres, in sich geschlossenes Arbeitsgebiet umfassen, das eine *Ausbildungszeit* von mindestens 3 Jahren erfordert, während die Anlernberufe nur ein Teilgebiet davon, d. h. ein kleineres Arbeitsgebiet umgreifen sollten, das in entsprechend kürzerer Zeit von den Jugendlichen erarbeitet werden könnte, so hat sich mittlerweile gezeigt, daß diese Definition nicht ganz zutreffend ist.

In der Zahl der Lehrberufe findet sich eine große Reihe, deren Arbeitsgebiet durchaus nicht als „breit" bezeichnet werden kann, die aber trotzdem eine dreijährige Ausbildung erfordern, während sich bei den Anlernberufen ebenfalls eine erhebliche Anzahl von Berufen findet, die ein größeres, in sich geschlossenes Arbeitsgebiet umfassen, dessen *ausbildungsmäßige* Erarbeitung aber in kürzerer Zeit, also in $1^1/_2$ oder 2 Jahren, möglich ist. Das hängt damit zusammen, daß die „Breite" eines Arbeitsgebietes und die Dauer der Ausbildungszeit nicht unbedingt im gleichen Verhältnis stehen; die Dauer hängt mindestens ebenso stark davon ab, wie schwer oder wie leicht es fällt, Jugendliche in die erforderlichen Fertigkeiten oder Kenntnisse einzuführen.

Versuche, den Unterschied zwischen Lehr- und Anlernberufen auf andere Weise zu klären, können ebenfalls nicht zu einer befriedigenden Lösung führen. So ist etwa auch *die Bedeutung oder das Gewicht eines Berufes* für die Festlegung der Ausbildung in diesem Zusamenhang kaum zu verwerten. Die Bedeutung eines Berufes für die Volksgesamtheit, — und nur das kann Maßstab sein —, hängt nicht von seiner Schwierigkeit ab, wie das Beispiel des Straßenkehrers auf der einen und des Teppichwebers, Goldschmiedes auf der anderen Seite erkennen läßt, — ganz abgesehen davon, daß die Herausstellung derartiger Gesichtspunkte für die Einteilung von Berufen sehr gefährlich ist und dazu führen muß, daß die Jugendlichen bei der Berufswahl die unter die Anlernverhältnisse eingereihten Berufe nicht ihrer Bedeutung entsprechend beachten. Ebensowenig ist ein anderes, in der *Verschiedenheit der Jugendlichen* begründetes Unterscheidungsmerkmal, nämlich die größere oder geringere Wendigkeit des Jugendlichen als Eignungsvoraussetzung für Lehr- bzw. Anlernberufe zu gebrauchen. Doch darauf muß später näher eingegangen werden.

Auf Grund dieser Schwierigkeiten ist die Zuordnung der Berufe, deren Berufsbilder in den letzten Jahren erstellt worden sind, praktisch nur danach erfolgt, ob sie eine drei- oder dreieinhalbjährige oder eine zweijährige oder kürzere Ausbildungszeit verlangen. Eine solche schematische Regelung kann natürlich nicht befriedigen.

Digitized by Google

II. Die Gliederung der Ausbildungsverhältnisse

A. *Allgemein*

Es erscheint somit notwendig, eingehender zu untersuchen, ob die bisherige Zweiteilung in Lehr- und Anlernverhältnisse gerechtfertigt ist, ob eine andere Gliederung angebracht erscheint, oder ob innerhalb der fachlichen Ausbildungsverhältnisse eine Gruppeneinteilung außer der nach Wirtschaftsgruppen überhaupt nicht notwendig ist. Dabei muß vorausgeschickt werden, daß eine Aufteilung der Ausbildungsverhältnisse in bestimmte Gruppen nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn sich für diese Gruppen so verschiedene berufserzieherische Wege, so verschiedene pädagogische Methoden ergeben, daß es unbedingt erforderlich ist, den für die Berufserziehung verantwortlichen Stellen, also dem Unternehmer (Betriebsführer) und der Berufsschule für die verschiedenen Gruppen voneinander *abweichende Erziehungspflichten aufzuerlegen.* Andere Gründe kommen für eine die Ausbildung gruppierende Ordnung nicht in Betracht.

Für die Gestaltung der Lohnordnung, aus der ursprünglich die Begriffe „Facharbeiter" und „angelernte Arbeiter" entnommen sind, ist die Zweiteilung der Ausbildungsverhältnisse in Lehr- und Anlernverhältnisse nicht notwendig. Einmal ist der durch die planmäßige Ausbildung gegangene Jugendliche kein nur „angelernter" Arbeiter; andererseits muß eine gerechte Abstufung der Löhne von Beruf zu Beruf, von Tätigkeit zu Tätigkeit erfolgen und erheblich mehr Gesichtspunkte berücksichtigen, als es diese Zweiteilung zuläßt. Der Wegfall der Zweiteilung würde die richtige lohnmäßige Einstufung deshalb eher erleichtern als erschweren.

Bestehen derartige grundlegende Verschiedenheiten nicht, dann muß die Zweiteilung beseitigt werden, weil sie, so wie sie sich augenblicklich darstellt, zwangsläufig eine verschiedene Bewertung der beiden Gruppen in den Augen der Jugendlichen und deren Eltern herbeiführt.

Denn Außenstehende werden, wenn sich die Unterscheidung nur nach der Dauer der Ausbildungszeit richtet, die Anlernberufe als weniger wertvoll ansehen als die Lehrberufe, gleichgültig ob das nun berechtigt ist oder nicht.

Bei der Untersuchung des hier zur Erörterung stehenden Problems soll absichtlich zunächst nicht von den bereits erstellten Ausbildungsberufen für Jugendliche und deren Einordnung in die eine

Digitized by Google

oder andere Gruppe ausgegangen werden, auch nicht von der üblichen Einteilung der erwachsenen Handarbeiter in Facharbeiter, Spezialarbeiter und Hilfsarbeiter, sondern es soll versucht werden, von einer ganz anderen Seite an den Kern der Dinge heranzukommen. Und zwar seien zunächst die beiden Gegebenheiten herausgestellt, die in der Beufserziehung miteinander *richtig* zur Übereinstimmung gebracht werden müssen, wenn nicht nur für den einzelnen, sondern auch für die Gesamtheit ein Dauererfolg erzielt werden soll. Diese Gegebenheiten sind die *Wirtschaft* auf der einen Seite, — obwohl die Ordnung der Berufserziehungsverhältnisse über das Gebiet hinausgeht, das wir gemeinhin unter Wirtschaft verstehen, und z. B. auch die gesamte öffentliche Verwaltung mit hineinbezogen werden muß, — und auf der anderen Seite der *jugendliche Mensch.*

Die Berufserziehung hat die Aufgabe, der Wirtschaft die notwendigen höchst- und gleichzeitig dauerleistungsfähigen Arbeitskräfte heranzubilden. Zum anderen muß sie ein Stück deutscher Jugenderziehung sein, d. h. Persönlichkeiten entwickeln, die der Aufgabe eines Führungsvolkes gewachsen sind. Diese zweite Aufgabe der Berufserziehung, die gewiß nicht geringer einzuschätzen ist als die erste, macht unter Umständen auch umfangmäßig ein Mehr an Berufserziehung erforderlich, wo man sich vom Standpunkt rein wirtschaftlicher Erwägungen mit weniger begnügen könnte und vielleicht einen früheren produktiven Einsatz der Kräfte wünscht. Immerhin soll hier nicht einem Vielerlei in der Berufsausbildung der Jugendlichen das Wort geredet, sondern nur eine solide Grundlage an Wissen und Können gefordert werden, auf der sich später aufbauen läßt.

Im Rahmen der Tätigkeiten, die in der deutschen Wirtschaft ausgeübt werden, finden wir eine Reihe solcher, die ein erheblich umfassenderes allgemeines Wissen erfordern als die große Masse. Es sind die Berufe, die notwendigerweise auf der höheren Schulbildung aufbauen und durchweg auch zur Lösung ihrer Aufgaben eine stark theoretische Berufsausbildung erfordern, die nach allgemeiner Erfahrung am besten und schnellsten auf schulischem Wege erfolgt. Diese Berufe fallen nicht in den hier zu erörternden Rahmen hinein, sondern hierher gehören nur die, für die ein durchschnittliches Allgemeinwissen ausreichend ist und die ihrer Art nach im Betrieb und bereits im jugendlichen Alter erlernt werden können.

Digitized by Google

B. *Die Arbeitstypen in der Industrie*

Nach der Art der Arbeit, nach der Arbeitsweise, nicht nach ihrem Umfang, ihrer Wichtigkeit und Schwierigkeit lassen sich in der gewerblichen Produktion *drei Gruppen* unterscheiden. Sie sind am klarsten in der Metallwirtschaft ausgeprägt und voneinander abgegrenzt und auch vollständig vorhanden, wesentlich bestimmt durch das dort zur Verarbeitung gelangende Material. Da gerade die Arbeitsweise in den einzelnen Berufen entscheidend dafür ist, wie ausgebildet werden muß, soll hier versucht werden, nach der Gliederung in der Metallwirtschaft unter vergleichender Berücksichtigung der anderen Wirtschaftsgebiete diese Gruppen kurz zu charakterisieren, um zu prüfen, ob daraus vielleicht Folgerungen für eine allgemeine Gliederung der Ausbildungsverhältnisse zu ziehen sind. Eine eingehende Untersuchung aller Wirtschaftsgebiete würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgreifen.

Die 1. Gruppe umfaßt die Facharbeiter in der eisenerzeugenden Industrie, deren Arbeit in vielem derjenigen in der chemischen Industrie gleicht. Die Wichtigkeit der sorgfältigen Arbeit gerade dieser Gruppe, von deren Arbeitsqualität die Brauchbarkeit und Durchführbarkeit der Arbeit der anderen Gruppen weitgehend abhängt, braucht hier nicht sonderlich betont zu werden. Trotzdem sind gerade die Facharbeiter dieser Gruppe bei der augenblicklichen Einteilung sämtlich in die Gruppe der Anlernberufe eingereiht, obwohl eine Teilung der eigentlichen Facharbeit bei dieser Gruppe gar nicht möglich ist und von einem engeren Arbeitsgebiet auch kaum die Rede sein kann. Ein ausgesprochen unerfreuliches Ergebnis, zumal mit Rücksicht auf die noch herrschende Mindereinschätzung der Arbeit in der Urproduktion.

Die Arbeit dieser Gruppe besteht notwendigerweise viel weniger in eigentlicher Handarbeit, sondern im Auslösen, Beobachten, in der Regulierung chemischer und physikalischer Vorgänge. Das bedeutet, daß ihre Arbeitsleistung viel schwerer meßbar, ihr Können viel weniger prüfbar ist als das der beiden anderen Gruppen. Es bedeutet aber auch, daß für diese Kräfte die Formen und Wege für eine planmäßige Ausbildung erheblich schwerer zu finden waren als für die beiden folgenden Gruppen.

Zu dieser Gruppe gehören neben den unmittelbar in der Produktion arbeitenden Kräften auch noch die Materialprüfer, d. h. neben den Werkstoffprüfern in der Eisen- und Metallwirtschaft die Werkstoffprüfer im Baugewerbe und außerdem die Chemielaborwerker.

Digitized by Google

Dabei ergibt sich zur Zeit die seltsame Erscheinung, daß für die gleiche Tätigkeit mit durchaus nicht geringerem Umfang und nicht geringeren Anforderungen in der chemischen Industrie eine zweijährige Ausbildung gefordert wird und diese deshalb als Anlernberuf gilt, während sie in den anderen Wirtschaftsgebieten als Lehrberuf mit dreijähriger Ausbildung anerkannt ist.

Die 2. Gruppe umfaßt die Arbeitskräfte, die durch mechanische Bearbeitung des von der ersten Gruppe hergestellten Materials Werkstücke, Maschinenteile usw. herstellt, größtenteils unter Zuhilfenahme von Maschinen, aber auch durch Handarbeit (Feilen, Schaben). In diese Gruppe gehören Dreher, Fräser, Hobler, Bohrer, Schmiede usw. Hierher gehört aber auch ein großer Teil der Arbeitskräfte in den meisten anderen Wirtschaftsgebieten, z. B. die Spinner und Weber in der Textilwirtschaft, die meisten Berufe des Druck- und Papiergewerbes, des Holzgewerbes, der Glasindustrie.

Die 3. Gruppe umfaßt die Arbeitskräfte, die die von der zweiten Gruppe hergestellten Maschinenteile usw. zusammenbauen (Schlosser, Mechaniker, Elektriker usw.), die also technisches Verständnis besitzen müssen.

Die Gruppen 2 und 3 sind in vielen Berufen nicht klar voneinander geschieden. Z. B. hat der Werkzeugmacher regelmäßig beide Funktionen zu erfüllen. Das gleiche gilt für den größten Teil der handwerklichen Berufe, wenn auch das Handwerk heute schon manche mechanischen Fertigteile bezieht. Ebenfalls ist in der Holzbearbeitung — durch das Material bestimmt — in vielen Berufen eine Zusammenfassung der Arbeit der Gruppen 2 und 3 in einem Berufe zu finden.

Der Unterschied der Arbeitsweise der Gruppen 2 und 3 gegenüber der Gruppe 1 liegt darin, daß hier in viel stärkerem Maße Fertigkeiten das Arbeitsgebiet ausfüllen und die Kenntnisse nur eine Klärung dieser Fertigkeiten bedeuten. Daraus ergeben sich in mancher Beziehung Unterschiede für die Ausbildung. Bei den Gruppen 2 und 3 gibt es viel mehr Teile des Arbeitsgebietes, die ausbildungsmäßig zu lehren, die prüfbar sind, als bei der Gruppe 1. Die Ausbildung der Gruppen 2 und 3 ist durchweg unmittelbar an Arbeitsstücken durchzuführen, d. h. der Ausbilder kann dem Jugendlichen den Arbeitsvorgang an dem Material und in der Arbeit zeigen und ihn ständig in der Form üben lassen, in der auch die Arbeit des gelernten Arbeiters sich vollzieht, während man bei der Gruppe 1 z. B. zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse Laborversuche auch von den Jugendlichen übungsmäßig durchführen lassen muß, die später nicht im Laboratorium arbeiten sollen, weil am Hochofen,

Digitized by Google

am großen chemischen Apparat die Übungsmöglichkeiten im notwendigen Umfange nicht gegeben sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß viele dieser Vorgänge sich nicht im Kleinversuch durchführen lassen, daß der Jugendliche also nicht das gleiche Arbeitsergebnis erzielen kann wie der Erwachsene. Man muß also bei Gruppe 1 in der Ausbildung manchmal mittelbare Wege beschreiten, während das bei Gruppe 2 und 3 durchweg nicht geboten ist.

Aus dieser Eigenart der Gruppe 1 gegenüber den Gruppen 2 und 3 ergibt sich im Ablauf der beruflichen Entwicklung des Facharbeiters noch ein weiterer Unterschied, und zwar hängt dieser zusammen mit der Frage, wann eine Jugendlichenausbildung als beendet anzusehen ist. Um diese Frage beantworten zu können, ist es erforderlich, wenigstens kurz darzulegen, welche Aufgabe die Jugendlichenausbildung hat. Und da kommen wir für alle drei Gruppen zu der Erkenntnis, *daß es Aufgabe der Jugendlichenausbildung ist, die Grundlage zu schaffen, die Grundfertigkeiten und das notwendige Wissen zu vermitteln, auf denen aufbauend der Jugendliche ohne weitere ständige Anweisung seine Arbeit leisten und sich beruflich weiterentwickeln kann.* Die pädagogischen Methoden, mit denen dieser Erfolg zu erzielen ist, werden, wie oben schon dargelegt, wahrscheinlich bei den drei Gruppen in mancher Beziehung verschieden sein. Auch das Verhältnis von theoretischer und praktischer Ausbildung wird vielleicht verschieden sein. Den weiteren zur Erörterung stehenden Unterschied möchte ich an einem Beispiel erläutern:

Man kann einem Jungen, der Facharbeiter in der Hüttenindustrie werden will, das Ausmauern des Ofens beibringen, ihn erlernen lassen, welche Grundstoffe und wieviel davon bei der Erschmelzung der einzelnen Stahlsorten erforderlich sind. Um ihm das Verständnis für chemische Vorgänge überhaupt zu vermitteln, kann man ihn eine Zeitlang mit einfachen und grundlegenden Laboratoriumsversuchen beschäftigen. Um ihm die Bedeutung sorgfältiger und genauer Arbeit auch auf seinem Arbeitsgebiet klarzumachen, kann man ihn vorübergehend in der Materialprüfung mit Zerreißversuchen usw. beschäftigen. Man kann ihn auch erlernen lassen, welche Temperaturen die einzelnen Stähle zum Erschmelzen brauchen, wie man die Temperatur reguliert und die Gußreife feststellt. Dieses ganze Wissen und die angeführten Fertigkeiten kann man dem Jugendlichen in einer bestimmten Zeit vermitteln. Aber auch dann, wenn er das alles weiß, kann man ihn noch nicht verantwortlich an einen Hochofen stellen, sondern jetzt kommt die Zeit, in der er in Zu-

Digitized by Google

sammenarbeit mit einem erfahrenen Hochöfner oder Stahlwerker die einzelnen Erscheinungen, die sich bei Schmelzvorgängen abspielen, richtig beurteilen, einschätzen und dann auch regulieren lernt. Dieser Zeitabschnitt, der erfahrungsgemäß nicht gerade kurz ist, gehört nicht in die eigentliche Ausbildungszeit, die Periode des ständigen Unterweisens, Beaufsichtigens, Beobachtens und Korrigierens hinein. Er ist nicht ein Teil der Grundausbildung, denn eigentlich auszubilden ist bei dem Jugendlichen nichts mehr. Immerhin zeigt sich bei diesen Berufen sehr deutlich, daß der Jugendliche sich nach der Grundausbildung nicht völlig selbst überlassen bleiben kann, sondern zumindest daraufhin beobachtet werden muß, ob er das Gelernte auch richtig anwendet und weiterverarbeitet, daß also gelegentlich helfend und korrigierend eingegriffen werden sollte. *Die Verpflichtung des Betriebsführers und seiner Helfer zur Berufserziehung kann nicht mit der Beendigung der eigentlichen Ausbildung in Gestalt der Lehr- oder Anlernabschlußprüfung völlig erloschen sein.*

Für die Gruppen 2 und 3 hebt sich dieser Abschnitt nach der Grundausbildung, das eigene Weiterverarbeiten, Fortentwickeln, Vertiefen der durch die Grundausbildung gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten, nicht so deutlich ab. Man kann z. B. einen Jungen, der das Drehen erlernt hat, ohne weiteres an eine Werkbank der Typen, an denen er ausgebildet wurde, zu selbständiger Arbeit stellen, und er wird brauchbare Werkstücke liefern. Das gleiche gilt für die Gruppe 3, die Mechaniker usw. Aber auch die Laborkräfte kann man schon an selbständige Arbeiten stellen. Hier zeigt sich also, daß sie hinsichtlich der Ausbildung auch Gemeinsamkeiten mit den Gruppen 2 und 3 haben, also in mancher Beziehung ein Bindeglied darstellen. Für die *kaufmännische* Ausbildung ergeben sich zum Teil ähnliche Probleme wie bei der Gruppe 1, weil das wesentliche Können des Kaufmanns, das Vermitteln zwischen Erzeuger und Verbraucher, ebenfalls eine Leistung ist, zu der in der Ausbildung nur die wissensmäßigen Grundlagen gelegt werden können. Immerhin ist bei allen Gruppen nach der Grundausbildung ein Zeitabschnitt notwendig, in dem die Jugendlichen ihre selbstverantwortliche Arbeit noch unter einer gewissen Beobachtung und Führung erledigen müssen, damit der Erfolg der Ausbildung in vollem Umfange gewährleistet sein kann.

Zu erwägen wäre, ob man diesen Abschnitt ebenfalls zeitlich begrenzt festlegen und dabei die Gruppe 1 anders behandeln, d. h. den

Digitized by Google

Zeitabschnitt länger bemessen sollte als die Gruppen 2 und 3. Daß dieser Zeitabschnitt nicht zur eigentlichen Ausbildungszeit gehört, wurde schon dargelegt. Da die selbstverantwortliche berufliche Weiterentwicklung in engstem Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Jugendlichen steht, wird die Begrenzung wahrscheinlich nicht auf eine bestimmte Zeitdauer, sondern nur auf das Lebensalter (Jugendlichenalter) abgestellt werden müssen. Immerhin steht diese Frage aber mit dem hier zu behandelnden Problem der Gruppierung der Ausbildungsverhältnisse selbst nur in mittelbarem Zusammenhange und braucht hier deshalb nicht eingehender erörtert zu werden.

Daß die Ausbildung selbst sich in den verschiedenen Gruppen unterschiedlich gestalten muß, wurde oben schon ausgeführt. Sind die Unterschiede nun so erheblich, daß sich daraus für den Lehrherrn sowie für den Jugendlichen verschiedene Verpflichtungen ergeben? Diese Frage wird verneint werden müssen.

Da ist zunächst das Verhältnis von theoretischer zu praktischer Ausbildung, von Kenntnissen zu Fertigkeiten, das sich bei den Berufen der Gruppe 1 zweifellos anders darstellt als bei den Berufen der Gruppen 2 und 3. Lassen sich die Erziehungsverhältnisse nun bis in diese Einzelheiten rechtlich gruppieren — jede Einteilung in verschiedene Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse ist ja zugleich auch eine *rechtliche* Gruppierung, — soll etwa für die Aufgliederung und Abgrenzung auch die Stundenzahl des Berufsschulunterrichts maßgebend sein? Das würde dazu führen, daß innerhalb der Gruppen nochmals aufgegliedert werden müßte, weil von Beruf zu Beruf das Verhältnis von theoretischer zu praktischer Ausbildung wiederum verschieden ist, wenn das zur Zeit auch in den Berufsschullehrplänen nur unvollkommen zum Ausdruck kommt. Schließlich würde eine solche Aufteilung so viel Überschneidungen hervorrufen, daß keine eindeutige Gliederung zustande käme.

Das andere Unterscheidungsmerkmal, das sich bei dieser Aufteilung herauskristallisiert hatte, war die mittelbare Ausbildung in der stofferzeugenden Industrie, die notwendig ist, um das Wissen um die chemischen Vorgänge lebendig zu machen, zu eigenen Erfahrungen werden zu lassen und damit wirklich im Jugendlichen fest zu verankern. Eine derartige Form der Ausbildung macht es erforderlich, daß der Betrieb dafür besondere Einrichtungen schafft, die er für seine Produktion nicht unmittelbar benötigt. Aber auch diese Verpflichtung ist nicht so ungewöhnlich, daß sie eine Sonder-

Digitized by Google

behandlung dieser Ausbildungsverhältnisse gegenüber den anderen erforderlich machte. In den anderen Gruppen ist eine Berufsausbildung zwar ohne solche Einrichtungen möglich, sie läßt sich aber häufig (nicht überall, z. B. schwerlich in der Glasindustrie) *besser* mit Hilfe besonderer Einrichtungen durchführen, und diesem Umstand verdanken die Lehrwerkstätten, die bisher hauptsächlich in der eisenverarbeitenden Industrie ins Leben gerufen wurden, ihre Entstehung. Damit würden die sachlichen Aufwendungen des Betriebsführers für die Berufsausbildung im Ergebnis praktisch übereinstimmen. Mithin erscheint es auch nicht angebracht, dieses Merkmal für die Gliederung der Ausbildungsverhältnisse heranzuziehen. Es ergibt sich also, daß die für die Gestaltung der Berufsausbildung zwar wesentliche Arbeitsweise doch keine Aufteilung in rechtlich verschieden gestaltete Ausbildungsverhältnisse verlangt.

C. *Ausbildung auf Teilgebieten*

In allen drei Gruppen, und zwar in sämtlichen Wirtschaftszweigen, finden wir größere und kleinere, in sich geschlossene Arbeitsgebiete. Ihre Bedeutung hängt nicht allein von ihrer Größe oder Breite ab. Sie ist ebenfalls nicht durch die Schwierigkeit der jeweils zu verrichtenden Arbeit gegeben, da es einfache Arbeiten gibt, wie die bereits schon angeführte des Straßenkehrers, die für das Leben des Volkes wichtiger sind als schwierige, wie die des Teppichwebers oder Goldschmiedes.

Die notwendige Dauer der Ausbildung ist sowohl abhängig von der Breite des Arbeitsgebietes wie dem Schwierigkeitsgrad, einen Jugendlichen in die dort zu erlernende Arbeit einzuführen. Es ist z. B. schwierig, einem Jugendlichen das Diamantenschleifen beizubringen; für den Diamantschleifer wurde deshalb eine dreijährige Ausbildungszeit vorgesehen. Nach der bisherigen Terminologie erscheint er damit zwangsläufig in der Gruppe der Lehrberufe, obwohl sein Arbeitsgebiet im Vergleich zu anderen durchaus nicht als „breit" anzusehen ist. Ein Mädel die Grundbegriffe der Hauswirtschaft erlernen zu lassen, ist im Verhältnis dazu nicht so schwierig und läßt sich in zwei Jahren durchführen. Nach der bisherigen Terminologie müßte die Hauswirtschaft damit in die Gruppe der Anlernberufe eingeordnet werden, obwohl das Arbeitsgebiet sehr „breit" ist.

Außer diesen angeführten Beispielen gibt es noch eine ganze Reihe Berufe, die, obwohl sie ein enges Arbeitsgebiet umfassen, eine

Digitized by Google

dreijährige Ausbildung fordern, z. B. alle Graveure, und genügend Berufe, die im Vergleich dazu ein erheblich „breiteres" Arbeitsgebiet haben, das aber einfacher zu erlernen ist. Es finden sich freilich unter den zur Zeit als Anlernberufe anerkannten auch etliche, die, hätten wir zur Zeit ihrer Anerkennung bereits die „Mindestausbildung"*) gehabt, in diese Gruppe eingeordnet worden wären, weil sie, obwohl reine Facharbeiten umfassend, doch so geringe Anforderungen stellen, die zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten so einfach sind, daß sie in die Gruppe der Hilfsarbeiter einzureihen sind, z. B. einige Berufe der Tabakindustrie und der Bekleidungsindustrie.

Aus diesen Ausführungen geht schon hervor, daß die Relation der Größe des Arbeitsgebietes und Zeit der Ausbildung nicht zutrifft und nicht zu einer richtigen Abgrenzung führen kann. Zu untersuchen bleibt in diesem Zusammenhang nur noch ein Problem, nämlich das der *Teilberufe.* In den Gruppen 2 und 3 findet man eine Erscheinung, die, durch das Material bestimmt, besonders auf dem Gebiete der Metallbearbeitung auftritt: die Teilung der Facharbeit selbst. Besonders Metall läßt es zu, daß sowohl in der Bearbeitung als auch in der Zusammensetzung jeder Arbeitsgang von einer anderen Arbeitskraft erledigt werden kann. Praktisch durchgeführt ist diese Methode bereits in der Fließbandarbeit. Andere Werkstoffe, die, wie Glas, Porzellan und auch die organischen Werkstoffe, Transport erheblich weniger vertragen, lassen in der Bearbeitung aus diesen Gründen eine Teilung der Arbeit weniger angezeigt erscheinen. Mit dem Material Metall, seiner vielseitigen Bearbeitbarkeit und Verwendungsmöglichkeit, hängt es auch zusammen, daß sich auf diesem Gebiete ständig neue Berufe bilden. Praktisch vollzieht sich der Vorgang regelmäßig so, daß einer der vorhandenen Berufe die neue Bearbeitungsmethode, weil sie Arbeitsergebnisse erzielt, die in sein Arbeitsgebiet fallen, zunächst mit aufnimmt und daß sich allmählich, wenn diese neue Arbeitsmethode mehr Raum gewinnt und weiter ausgebaut wird, ein neuer Beruf aus ihr entwickelt.

Auf diese Weise sind aus dem Schlosserberuf der Dreher, der Fräser, der Hobler, der Bohrer usw. hervorgegangen. Sie nehmen im augenblicklichen Stand der Technik einen bestimmten Raum ein. Dieser Raum wird sich für die einzelnen Berufe wahrscheinlich im Laufe der nächsten Jahre und Jahrzehnte verändern, da durchaus damit zu rechnen ist, daß sich die Arbeitsmethoden und ebenso die

*) Erläuterungen dazu vgl. S. 43ff.

Digitized by Google

Arbeitsmaschinen weiter wandeln werden. Diese Entwicklung führt nicht allein zum Ausweiten einzelner Arbeitsgebiete und dem Herauswachsen neuer Berufe aus diesen, sondern macht es auch zuweilen notwendig, bisher getrennte Arbeitsgebiete zusammenzufassen und von einer Person ausführen zu lassen. Auf diese Weise sind die Elektromechaniker, der Metallflugzeugbauer u. a. entstanden.

Wenn man durch die Jugendlichenausbildung der deutschen Wirtschaft Kräfte zur Verfügung stellen will, die in der Lage sind, dieser Entwicklung zu folgen, ohne daß es erforderlich ist, ständig in größerem Maße Um- und Nachschulungen vorzunehmen, dann muß die Ausbildung so ausgerichtet sein, daß sie jeweils eine solide Grundlage an Können und Wissen bietet. Die Jugendlichen dürfen also das Arbeitsgebiet, für das sie ausgebildet werden, nicht nur einseitig und nicht nur in einem Teilgebiet kennenlernen, also etwa nur *eine* Drehbank, *eine* Fräsmaschine, *eine* Hobelbank, *eine* Bohrmaschine und nur *eine* Art der daran herzustellenden Arbeitsstücke, sondern müssen an den verschiedenen Maschinentypen und Arbeitsstücken lernen, daß der Bearbeitungsvorgang, den sie ausführen, im Grunde stets der gleiche ist. Zwar braucht der Jugendliche nicht etwa sämtliche Spezialmaschinen kennenzulernen, wohl aber muß er die Wirkungsweise seiner Maschinen gründlichst beherrschen und mit ihnen umgehen können.

Damit ist zum Teil schon die Frage nach der Spezialisten-Ausbildung, nach der Ausbildung des *Spezial*arbeiters beantwortet, einer kleinen Gruppe innerhalb der jetzigen Anlernberufe, der zuliebe diese ganze Gruppe manchmal mit dem Namen Spezialarbeiter belegt wird. Dazu ist zunächst zu sagen, daß es in unserem Wirtschaftsleben sicher weniger Leute gibt, die sich nicht in irgendeiner Weise spezialisiert haben, als solche, die sich spezialisiert haben, d. h., die nicht das Gesamtarbeitsgebiet des Berufes bearbeiten, sondern nur ein mehr oder weniger großes Teilgebiet, das sie dann in allen Einzelheiten beherrschen. Der einzige Beruf, der in seiner Gesamtheit diese Erscheinung kaum aufzuweisen hat, ist der Bauer. In allen anderen Berufen findet man durchweg eine weitgehende Spezialisierung der Berufsträger, seien es nun die verschiedenen Fachärzte, wie Chirurgen, Homöopathen, Augenärzte, Hals-, Nasen-, Ohrenärzte, Frauen- und Kinderärzte, Ärzte für innere Krankheiten, Ärzte für Hautkrankheiten, seien es die Richter für Strafsachen, für Zivilsachen, für Arbeitsrecht, die Rechtswahrer, die sich auf die verschiedensten Gebiete des Wirtschaftsrechts beschränkt haben, seien es die Maschinenschlosser, die

Digitized by Google

sich entweder für den Bau der Dieselmotoren, der Vergaser- oder Ottomotoren oder als Monteur für den Dampfturbinen- oder Elektrogroßmotorenbau, den Geschützbau, oder den Bau der verschiedenen Maschinen für die Wirtschaft selbst spezialisiert haben, seien es die Dreher, die sich ausschließlich mit dem Drehen von Geschützrohren, von größten Maschinenteilen oder von kompliziertesten, atomgenauen Kleinstteilen beschäftigen.

Diese Reihe läßt sich beliebig fortsetzen durch alle Zweige der Wirtschaft, der Verwaltung und aller übrigen Arbeitsgebiete. Die Spezialisierung beruht auf mannigfachen Gründen, die zum Teil in der Wirtschaft, zum Teil in der Person des Berufsträgers liegen. Der eine hat sich auf ein Teilgebiet beschränkt, weil die Produktion des Betriebes, in dem er arbeitete, so umfangreich und so vielseitig wurde, daß eine Arbeitskraft nicht ständig mit mehreren Funktionen ihres Berufes betraut werden könnte, der andere, weil die Produktion des Betriebes ausgesprochen einseitig war. Der eine hat darauf verzichtet, ständig das ganze Arbeitsgebiet weiter zu verfolgen, weil ihn ein Teilgebiet besonders fesselte, und hat es darin zu besonderen Leistungen gebracht, der andere, weil er zu träge war, um häufiger umzudenken und deshalb lieber immer die gleiche Arbeit verrichtete.

Den meisten dieser Spezialarbeiter, — ob Spitzenarbeiter, guter oder knapper Durchschnitt — ist eines gemeinsam: Sie haben bei Beginn ihrer Berufsausbildung oder ihrer Berufslaufbahn nicht gewußt, daß sie sich gerade für dieses Arbeitsgebiet spezialisieren würden. Diese Spezialisierung hat sich erst durch ihren Einbau in die Wirtschaft an einer bestimmten Stelle, durch die Entwicklung der Wirtschaft und durch ihre eigene menschliche Entwicklung ergeben. Kann man unter diesen Umständen, zu einem Zeitpunkt, in dem die Entwicklung der Wirtschaft und Technik in einem nie dagewesenen Tempo fortschreitet, aus der Fülle der spezialisierten Tätigkeiten Teile herausnehmen und Jugendliche nur für diese Spezialgebiete ausbilden? Für Spezialgebiete, von denen wir nicht wissen, ob sie nach zehn Jahren oder schon dann, wenn der Junge den Arbeits- und Wehrdienst verläßt, überhaupt noch die Form und vor allem die Bedeutung haben wie zu Beginn seiner Ausbildung? Eine derartige Spezialistenausbildung dürfte auf die Dauer für eine Wirtschaft, die führend sein will und muß, nicht die zweckmäßige Nachwuchsschulung sein.

An dieser Stelle muß noch ein Einwand berücksichtigt werden, der einem oft entgegengehalten wird und der darzutun versucht, daß die zukünftige Wirtschaftsgestaltung andere Forderungen an die Berufsausbildung stellen werde. Man meint die *Serienfertigung* und die

Digitized by Google

eng damit zusammenhängende ständig weiterschreitende Arbeitsteilung. Es ist richtig, daß man sich bei der Fertigung von großen Serien, bei der Herstellung der Einzelteile, damit begnügen kann, für jedes Einzelteil Menschen anzustellen, die nur die für diese Arbeiten notwendigen Fertigkeiten gelernt haben. Wenn die Serien sehr groß sind, steht man sich wirtschaftlich auch nicht schlecht, wenn man das Einrichten der für diese Arbeiten notwendigen Maschinen nicht von den Arbeitskräften selbst machen läßt, sondern dafür besondere Kräfte zur Verfügung stellt. Man wird sich dazu leicht bereitfinden, wenn man die Arbeit schnell erledigt haben muß und keinesfalls längere Zeit auf die Unterweisung der Arbeitskräfte verwenden kann. Auch der Betrieb wird sich damit begnügen, der sich sagt: Wenn ich nicht großes Pech habe, werden die Leute aus eigenem Interesse ihre Maschinen schon kennenzulernen suchen und dann allmählich auch mehr leisten können. Unzählige Einrichter, Vorarbeiter und Facharbeiter ohne Ausbildung bestätigen auch die Richtigkeit dieser Überlegung.

Trotzdem kann, auch von seiten der Wirtschaft weder der eine noch der andere Gedankengang Richtschnur für die Ordnung der Berufsausbildung des Nachwuchses sein; der eine nicht, weil er von wenig Verantwortung getragen ist und die Leistungsfähigkeit der Arbeitskräfte dem Zufall überläßt — und der andere nicht, *weil die Ausbildung der Jugendlichen, d. h. die Heranbildung der künftigen Träger der deutschen Wirtschaft, nicht nach den Methoden einer Notlösung geregelt werden kann.* Besuche in den wenigen Betrieben, die bisher Anlernlinge in den ausgesprochenen Teilberufen ausbilden, haben gezeigt, daß die verantwortungsbewußten Betriebe sich auch bei diesen Jugendlichen nur mit der Teilausbildung begnügen, wenn der Jugendliche keinesfalls mehr schafft, daß sie dagegen den jugendlichen Fräser, wenn irgend möglich, an das Arbeiten mit dem Teilkopf heranführen, ihn die Maschinen selbst einrichten und einstellen lassen, und ihm damit praktisch die gleiche Berufsgrundlage geben wie dem jugendlichen Universalfräserlehrling. Das geschieht nicht nur, weil sich der Betriebsführer auf Grund seiner Fürsorgepflicht dem jungen Menschen gegenüber verantwortlich fühlt, sondern weil die Wirtschaft auch bei Serienfertigung mit vielseitigen und gründlich ausgebildeten Arbeitskräften weiter kommt; denn schließlich sieht nicht eine Maschinenserie aus wie die andere, und Umstellungen gibt es bei jeder. Außerdem macht die bereits früher erwähnte Entwicklung der Maschinen- und Arbeits-

Digitized by Google

methoden auch vor der Serienfertigung nicht halt. Damit erledigt sich weiter der Einwand, daß eine über das später wirklich geleistete Arbeitsgebiet hinausgehende Ausbildung Verschwendung sei, denn sie geht im Grunde gar nicht über das Arbeitsgebiet hinaus, auch wenn nicht zu jedem Zeitpunkt das ganze Berufswissen und -können gebraucht wird.

Immerhin hat gerade die Herausstellung der Anlernberufe, und zwar der Teilberufe, ein sehr erfreuliches berufserzieherisches Ergebnis gebracht. Das ist die Beschränkung der Jugendlichenausbildung auf die notwendigen Grundfertigkeiten und die sehr intensive Ausbildung in diesen. Im Gegensatz dazu weisen die *Lehrberufe* heute zum Teil ein Vielerlei an Arbeiten auf, das der Jugendliche in der Ausbildungszeit gar nicht verarbeiten kann und das praktisch nur zu einer informatorischen Beschäftigung auf einem Teil dieser Arbeitsgebiete führt. So ist es z. B. ausgeschlossen, daß ein Jugendlicher, der jeweils 3 bis 4 Wochen drehen, bohren, fräsen, hobeln, schweißen, schmieden und Blechbearbeitung lernt, oder ein Mädel, das im Gaststättengewerbe in drei Jahren das Arbeitsgebiet sämtlicher dort vorkommenden Lehrberufe durchläuft, diese Tätigkeit nun wirklich ausreichend beherrscht. Es besteht aber die Gefahr, daß der Jugendliche sich einbildet, auf diesen Arbeitsgebieten etwas zu können und dann seine eigene Arbeitsleistung zu hoch einschätzt, wenn er nicht im Gegenteil unsicher wird und sich überhaupt keine Arbeit richtig zutraut. Eine derartige informatorische Beschäftigung innerhalb der Ausbildungszeit ist nur dort gerechtfertigt, wo sie nicht das eigentliche Arbeitsgebiet des Jugendlichen, sondern angrenzende Gebiete umfaßt, über deren Arbeitsweise der Jugendliche zum Verständnis seiner eigenen Arbeit unterrichtet sein muß.

Die richtige Form der Jugendlichen-Ausbildung wird also weder die Ausbildung nur auf einem Teilgebiet sein noch die Lehrausbildung, wie sie sich vielfach heute darstellt. Man wird vielmehr an Hand der in den Berufsbildern festgelegten Arbeitsgebiete der Erwachsenen feststellen müssen, welche wesentlichen Grundfertigkeiten für das Arbeitsgebiet Voraussetzung für eine richtige Entwicklung der Arbeitskräfte sind. Diese Grundfertigkeiten sind dann den Jugendlichen gewissenhaft zu vermitteln.

Es ist durchaus nicht erforderlich, den Jugendlichen bereits in der Ausbildung an alle Arbeiten, die von einem Berufsträger seines Arbeitsgebietes ausgeführt werden, heranzuführen. Ein zu häufiges Wechseln von Arbeit zu Arbeit, ein Vielerlei an Tätigkeiten verwirrt

Digitized by Google

nur. Und wenn es auch erwünscht sein kann, daß der Erwachsene neben den eigentlichen grundlegenden Arbeiten noch die verschiedensten am Rande liegenden oder auch Spezialarbeiten auszuführen in der Lage ist, so ist damit durchaus noch nicht gesagt, daß es erwünscht sei, ihn diese Arbeiten bereits während der Ausbildung lernen zu lassen.

D. Die Persönlichkeit des Jugendlichen

Wirtschaftlich gesehen erweist sich die spezialisierte Ausbildung des Nachwuchses, so stellten wir fest, als nicht zweckmäßig; nunmehr wäre noch die gleiche Frage von seiten des einzelnen *Jugendlichen* her zu beleuchten. In diesem Zusammenhang zeigten Betriebsbesuche bei Firmen mit langjähriger und guter Berufserziehung immer wieder, daß gerade die verantwortungsbewußten Ausbildungsleiter die Entscheidung darüber, welchen Beruf der Junge endgültig ergreifen soll, mit den Eltern möglichst nicht am ersten Tage, oft nicht einmal innerhalb des Probevierteljahres, sondern erst nach dem ersten Halbjahr trafen und manchen Jungen auch nach dem ersten Jahr noch in eine andere als die zunächst vorgesehene Berufsausbildung überführten, trotz sorgfältigster Berufsberatung und Eignungsuntersuchung. Warum?

Die Berufsausbildung der Jugendlichen beginnt in einem Zeitpunkt, in dem diese ihre wesentliche Entwicklung noch vor sich haben, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Fähigkeiten wie in charakterlicher Beziehung. Sie sind zu diesem Zeitpunkt in ihrer Entwicklung verschieden weit vorgeschritten, so daß das gleiche Erscheinungsbild bei dem einen Jugendlichen schon nahezu das Endergebnis seiner Entwicklung sein kann, während es beim anderen noch nahezu das Anfangsstadium darstellt. In diesem Augenblick läßt sich auf Grund der Erfahrungen, die Schule und HJ. mit dem Jugendlichen gemacht haben, die Höhe seiner Gesamtbegabung ungefähr feststellen. Sie ist nach allgemeiner Erfahrung bei rund 80 Prozent der Jugendlichen etwa genügend. D. h. ungefähr 80 Prozent aller Jugendlichen sind in ihrer Gesamtbegabung mehr oder weniger guter Durchschnitt. Es lassen sich auch bereits besonders ausgeprägte und, wenn auch mit geringer Sicherheit, durchschnittliche Fähigkeiten feststellen, wie z. B. ein gewisses technisches Verständnis (Maschinenbauer, Schlosser, Mechaniker), Formen- und Farbsinn (Schneiderin), Rechnen (Kaufmann), wenn auch gerade hier die *Fähig*keiten als solche nicht so klar erkannt werden können, weil

Digitized by Google

das Rechnen schon erlernt ist, und das mehr oder minder gute Können auch auf einen mehr oder minder guten Unterricht mit zurückzuführen ist; mathematisch-physikalisches Denk- und Vorstellungsvermögen (Dreher, Fräser).

Nach diesen Eigenschaften lassen sich die Jugendlichen für die verschiedenen Berufsgruppen zusammenfassen und auswählen. Aber auch mit der besten Eignungsuntersuchung ist eines nicht genau zu ermitteln, was gerade für die berufliche Entfaltung der Jugendlichen sehr wesentlich ist: *Die Entwicklungsfähigkeit der einzelnen Anlage.* Insbesondere läßt sich kaum feststellen, ob der Jugendliche einmal in der Lage sein wird, ein vollständiges Arbeitsgebiet zu überblicken und zu beherrschen, selbständig zu arbeiten, berufliche Einfälle hervorzubringen usw. Diese Fähigkeit ist nicht zu verwechseln mit der Fähigkeit, sich in fremde Dinge schnell hineinzufinden. Das letzte kann man in der Eignungsuntersuchung einigermaßen sicher feststellen. Diese Art der Wendigkeit braucht man aber nur für wenige Berufe, z. B. für den der Verkäuferin.

In der Eignungsuntersuchung, auf den ersten Blick, wird der westische Typ immer als der wendigere erscheinen gegenüber dem bedächtigen fälischen Typ, besonders dann noch, wenn der erste etwa in der Stadt, der andere aber auf dem Lande aufgewachsen ist. Trotzdem kann bei gleicher Intelligenz der fälische Landjunge später wegen seiner Beständigkeit der bessere Facharbeiter werden als der westische Stadtjunge. Es mag sein, daß man in Zukunft, wenn die Zusammenhänge zwischen Rasse und Beruf weiter geklärt sind, genauere Feststellungen in dieser Richtung beim Berufseintritt wird treffen können.

Völlige Klarheit dürfte man in diesen Fragen allerdings wohl niemals gewinnen, zumal sich die rassischen Anlagen nicht unbedingt im Erscheinungsbild auszuprägen brauchen, die einzelnen Anlagen sich ja auch erst während und durch die Ausbildung entwickeln und durch die Arbeit manche Kräfte geweckt werden, die vorher bei dem Jugendlichen noch nicht in Erscheinung getreten waren. Darum besteht keine Veranlassung, einem Teil der Jugendlichen von vornherein die Möglichkeit zu versagen, zu zeigen, welche Fähigkeiten in ihnen stecken, und sie, obwohl sie durchschnittlich begabt sind, nur einseitig zu schulen und einen anderen Teil als prädestiniert für die Spitzenleistungen der Facharbeit anzusehen und entsprechend auszubilden.

Digitized by Google

Es dürfte ebenso falsch sein, einen Teil der durchschnittlich begabten Jungen zu Fräsern, d. h. nur auf einem Teilgebiet des Fräsens, einen anderen Teil zu Universalfräsern auszubilden, wie es unsinnig wäre, einen Teil der Studenten der Rechtswissenschaft von vornherein zu Landgerichtsräten, und zwar Beisitzern in der Zivilkammer, einen anderen zu Oberlandesgerichtspräsidenten bereits vor Beginn des Studiums auszusuchen, und beide von vornherein verschieden vorzubereiten. Denn ob ein Junge das Fräsen, Bohren, Hobeln usw. als ausgelernter Arbeiter später so gut verstehen wird, daß man ihm schwierige Stücke zur Bearbeitung übergeben kann, das wird man ebensowenig vor Beginn der Berufsausbildung oder auch in der Probezeit feststellen können, wie man bei einem Rechtsstudenten — abgesehen von ganz besonderen Ausnahmen — voraussagen kann, ob er später besser Präsident oder Landgerichtsrat, Generalstaatsanwalt oder Staatsanwalt sein wird. Ebenso wie es auf diesem Gebiete nur *eine* Ausbildungsmethode und *einen* Ausbildungsinhalt gibt, die das Einmünden in alle Gruppen ermöglicht, so muß auch bei der betrieblichen Ausbildung deren Weg und Inhalt so gestaltet werden, daß sie die Grundlage für die verschiedenen Einzelarbeitsgebiete oder Stufen eines Berufes sein können. Anders ausgedrückt:

Für den Beginn der Ausbildung müssen gleiche Startmöglichkeiten für alle Jugendlichen geschaffen werden, die nicht nachweislich unter Durchschnitt begabt sind, ähnlich wie auch die Schulausbildung aller Jugendlichen in der Grundschule die gleichen Chancen bietet.

Für alle nachweislich unter Durchschnitt Begabten, das sind ungefähr zehn Prozent aller Jugendlichen, ist die *Mindestausbildung* vorzusehen. Sie wird es den entwicklungsfähigen unter ihnen ermöglichen, ebenfalls beruflich aufzusteigen. Für diese Jugendlichen braucht also nicht eine Teilausbildung eingeführt zu werden, um ihnen die Wege zu Leistung und Aufstieg zu öffnen. Übrigens gehören in diese Gruppe der Minderbegabten nicht alle Jugendlichen, die einem heute als solche in den Betrieben vorgestellt werden; darunter befinden sich zumeist sehr viele, die nicht ohne weiteres als unterdurchschnittlich begabt bezeichnet werden können, sondern die nur gerade die für dieses Arbeitsgebiet erforderlichen Fähigkeiten nicht in ausreichendem Maße besitzen, denen z. B. das für den Dreher und Fräser notwendige mathematisch-physikalische Denk- und Vorstellungsvermögen nicht gegeben ist. Diese Jugendlichen zeigen dann

Digitized by Google

regelmäßig auf anderen Gebieten Fähigkeiten, die sie für andere Berufe besonders geeignet erscheinen lassen, bei Farben- und Formensinn für das Baugewerbe (Steinmetz, Maler), Holzgewerbe (Tischler, Drechsler) oder Bekleidungsgewerbe. Diesen Jugendlichen hilft man nicht dadurch, daß man in der Metallindustrie Teilberufe für sie zur Verfügung stellt, sondern dadurch, daß man sie in die ihrer Eignung entsprechenden Berufe bringt, in denen sie ihre besonderen Fähigkeiten entwickeln können.

E. Die Vergütung während der Ausbildungszeit

Als letzte aller in diesem Problemkreise auftauchenden Fragen soll hier noch kurz die der Vergütung während der Ausbildungszeit erörtert werden. Hinsichtlich des *Lehrverhältnisses* hat sich allmählich die Anschauung durchgesetzt, daß es kein Arbeits-, sondern ein Erziehungsverhältnis sei, und daß die vom Lehrling im Laufe seiner Ausbildung geschaffenen Arbeitsstücke in erster Linie danach gewählt und beurteilt werden müssen, wie sie das Können des Lehrlings planmäßig entwickeln und fördern und nicht danach, welchen wirtschaftlichen Nutzen sie dem Betrieb einbringen. Aus diesem Grunde kann der Lehrling auch keinen *Lohn* erhalten. Die ihm vom Betriebsführer zur Bestreitung seiner Lebenshaltungskosten bereitgestellten Mittel sind deshalb auch nicht auf seine jeweilige mehr oder minder große Leistung abgestellt, sondern als *Erziehungsbeihilfe* pauschal berechnet. Daß bei der Errechnung der Beträge für die einzelnen Jahre dabei berücksichtigt wird, daß der Lehrling mit fortschreitender Lehrzeit auch in wachsendem Maße produktive Arbeit leistet, ändert an dem Grundsatz nichts.

Für das *Anlernverhältnis* ist zunächst der alte Zustand beibehalten worden, d. h. dem jugendlichen Anlernling wurde, genau wie dem erwachsenen anzulernenden Arbeiter, Lohn zugebilligt, und zwar ausgehend von dem Gedankengang, daß er in erheblich stärkerem Maße als der Lehrling während seiner Ausbildung brauchbare Arbeit schaffe, und diese Leistung ihm entgolten werden müsse. Man war ursprünglich also geneigt, den Anlernling viel stärker dem Erwachsenen als dem in der Ausbildung befindlichen Jugendlichen gleichzusetzen. Nachdem sich inzwischen das Anlernverhältnis zu einem regelrechten Ausbildungsverhältnis entwickelt hat, sollte auch in dieser Beziehung die Angleichung an die übrige Jugendausbildung hergestellt, und die Behandlung der angelernten Jugendlichen nach dem Vorbild der erwachsenen Arbeiter aufgegeben werden. Außer-

Digitized by Google

dem zeigt eine Durchsicht der Anlernberufe, daß durchaus nicht bei allen eine stärkere produktive Leistung als im Lehrverhältnis erzielt wird. Außer den Berufen der Urproduktion, bei denen die produktive Leistung während der Ausbildungszeit noch erheblich geringer sein dürfte als bei vielen Lehrberufen, ergibt sich auch bei einem Teil der anderen Anlernberufe einwandfrei, daß die anläßlich der Ausbildung vom Anlernling erreichte wirtschaftlich nutzbare Leistung nicht größer ist als bei den meisten Lehrberufen. In diesem Punkte muß man also zu dem Ergebnis kommen, *daß, wenn die zur Zeit in die Reihe der Anlernberufe eingereihten Ausbildungsverhältnisse wirklich gründliche Berufsausbildung vermitteln sollen, sie auch hinsichtlich der Lehrlingsvergütung grundsätzlich nicht anders zu behandeln sind als die Lehrberufe, d. h. also, daß auch während dieser Ausbildungszeit Pauschalbeträge als Erziehungsbeihilfen gezahlt werden müssen und nicht ein Lohn, der die Leistung des Auszubildenden nach anderen als ausbildungsmäßig festgelegten Grundsätzen beurteilt.* Ob diese Erziehungsbeihilfe nun für alle Berufe oder für bestimmte Berufsgruppen gleich, oder ob sie von Beruf zu Beruf verschieden hoch festgelegt wird, ist dabei von geringerer Bedeutung und braucht hier nicht näher dargelegt zu werden. Unnötig zu betonen, daß eine solche Umschaltung nicht zu Lasten des Jugendlichen gehen, also keine wirtschaftliche Einbuße für ihn bedeuten darf.

III. Ergebnis

Wenn auch diese Ausführungen nur von einem geringen Teil der in der Wirtschaft vorhandenen Berufe ausgehen und zu keinen erschöpfenden Untersuchungen führen konnten, so geht doch aus ihnen bereits hervor, *daß die augenblickliche Gliederung der Ausbildungsverhältnisse in Lehr- und Anlernverhältnisse keine zwingende* ist. In allen Berufen legen beide dem Lehrherrn wie dem Jugendlichen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten auf, die Pflicht zur ordnungsgemäßen, planmäßigen und gründlichen Ausbildung, Unterweisung und Erziehung mit allen ihren Nebenpflichten einerseits, die Pflicht zur Erlernung alles beruflich Notwendigen andererseits.

Da aber nur notwendige Gliederungen auf die Dauer Ordnung schaffen und lebensfähig sind und nicht-notwendige Einteilungen eher Hemmnisse als Vorteile für eine gesunde Entwicklung bilden, wäre es im Interesse des gesamten Nachwuchseinsatzes erwünscht,

Digitized by Google

daß diese Zweiteilung fällt. *Wenn das Ziel der Jugendlichenausbildung in Zukunft darin gesehen wird, Jugendliche nicht mehr nur für diese oder jene Erscheinungsform oder Stufe eines Berufes, sondern für einen Beruf in seiner Gesamtheit vorzubereiten, so wird diese Schranke beseitigt werden müssen.* Man wird dann — und das wird für die sich mit ungeahntem Tempo entwickelnde Wirtschaft das einzig zweckmäßige sein — den Nachwuchs nicht mehr als Bohrer oder Waagerechtbohrer, sondern im Bohren, nicht mehr als Dreher oder Revolverdreher, sondern im Drehen, nicht mehr als Fräser oder Universalfräser, sondern im Fräsen, nicht mehr als Hobler oder Universalhobler, sondern im Hobeln, nicht mehr als Weber oder Spinner, sondern im Weben oder Spinnen ausbilden, selbstverständlich mit allen dazugehörigen notwendigen Vor-, Nach- und Nebenarbeiten, genau so, wie man im Sport den Anfänger nicht sogleich zum 100- oder 1500-Meter-Läufer, zum Hochspringer oder Weitspringer macht, sondern ihm zunächst laufen, springen usw. beibringt und dabei allmählich den Sprinter, den Langstreckler, den Mittelstreckler usw. sich entwickeln läßt.

Für die Durchführung der Berufserziehung würde das in Zukunft bedeuten, daß ihr nicht mehr einfach das Berufsbild einer Erwachsenentätigkeit zugrunde gelegt werden könnte, sondern daß die Bilder der verschiedenen Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen eines Berufes daraufhin durchgesehen werden müßten, welche Grundfertigkeiten und Kenntnisse der Jugendliche erlernen muß, um darauf aufbauend in die einzelnen Erscheinungsformen und Stufen des Berufes je nach seiner eigenen weiteren Entwicklung eintreten zu können. Dieses Einarbeiten in die einzelnen Etappen des Berufes soll dem Jugendlichen nicht während der Ausbildung abgenommen werden, sondern das soll er sich, aufbauend auf einer soliden Grundausbildung, selbst erarbeiten. Nur auf diese Weise werden wirklich alle Kräfte im Jugendlichen geweckt, nur dann wird er eine Persönlichkeit werden und wirklich an den Platz gelangen, an den er gehört.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dritter Teil

Die Überwindung der Ungelernten

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Überwindung der Ungelernten

I. Die Forderung nach Berufserziehung für jeden Jugendlichen.

A. Welche Gründe führen zur Mindestausbildung?

Die Forderung nach Berufserziehung für jeden Jugendlichen wurde zuerst weltanschaulich begründet. Zu dem gleichen Ziel haben jedoch in den vergangenen Jahren auch andere Erkenntnisse geführt. In erster Linie waren dies Gedanken, die im Zusammenhang mit der geplanten neuen Berufsordnung auftauchten, und ferner Überlegungen, die von der Nachwuchslage einzelner Berufe ausgingen. Praktische Bedeutung gewinnt diese Forderung vor allem für die Jugendlichen, die noch als „ungelernt" bezeichnet werden. Berufserziehung für jeden, das hieße, diese ungelernten Jugendlichen vollkommen zu beseitigen.

Eine erste, oberflächliche Betrachtung könnte das Ergebnis haben, daß die Aufnahme jedes Jugendlichen nach Beendigung der Schulzeit in ein Lehr- oder Anlernverhältnis bereits die Lösung des Problems bedeute. Die Praxis zeigt jedoch, daß weder die persönliche Eignung der Jugendlichen, noch die Eigenart der Berufe damit in Übereinstimmung zu bringen wären. Die heutigen Lehr- und Anlernverhältnisse können die genannte Forderung nicht erfüllen. Es wird immer eine große Zahl von Arbeiten geben, die, an dem Umfang ihres beruflichen Inhaltes gemessen, auch in Zukunft nicht als Lehr- oder Anlernberufe anzusprechen sind, die aber trotzdem wirtschaftlich notwendig sind und in denen stets eine große Zahl von schaffenden Volksgenossen tätig sein muß. Andererseits gibt es jederzeit einen Kreis von Jugendlichen, der seinen Fähigkeiten und seinen Eignungen entsprechend nur schwer einem Lehr- oder Anlernberuf zugeführt werden kann, trotzdem aber als arbeitseinsatzfähig im Sinne einer positiven Arbeits- und Berufsleistung gelten muß. Auch diesen Jugendlichen ist zu einer echten Berufsleistung Gelegenheit zu geben.

Die Forderung nach Berufserziehung umfaßt auch diese Jugendlichen im Sinne einer zukünftigen Berufsordnung. Praktisch kann

Digitized by Google

das nur dadurch geschehen, *daß neben das Lehr- und Anlernverhältnis ein neues Berufserziehungsverhältnis tritt, in dem auch an diesen Jugendlichen ein ihrem künftigen Beruf entsprechendes Mindestmaß an beruflicher Ausbildung verwirklicht wird.* Das hieße, daß jeder Jugendliche, der bei seinem Eintritt in das Arbeits- und Wirtschaftsleben nicht ein Lehr- oder Anlernverhältnis eingeht, ein seiner zukünftigen beruflichen Tätigkeit entsprechendes Mindestmaß an beruflicher Ausbildung erfahren muß. Wir wollen diese Erscheinungsform des Berufserziehungsverhältnisses vorläufig als Mindestausbildungsverhältnis bezeichnen. Eine Auseinandersetzung über die Wahl dieses Wortes darf einer abschließenden Betrachtung vorbehalten bleiben.

B. Die berufserzieherische Aufgabe der Mindestausbildung

Die Begründung des Mindestausbildungsverhältnisses deutet bereits die berufserzieherische Aufgabe an, die hier zu erfüllen ist. Sie richtet sich wie in jedem anderen Berufserziehungsverhältnis nach der Eigenart des zu erlernenden Berufs. Im übrigen würde das Vorhandensein eines Mindestausbildungsverhältnisses allein dafür bürgen, daß an der gesamten Jugend die Grundgedanken der nationalsozialistischen Berufserziehung verwirklicht werden.

Die Möglichkeit der Lösung dieser hervorragenden Aufgabe ist gebunden an den erzieherischen und fachlichen Inhalt, der für die Mindestausbildung zu finden und festzulegen wäre. Die Beantwortung dieser Frage wird in der Diskussion als die entscheidende angesehen, mit der Einschränkung zwar, daß sich alle Fragen nach der praktischen Gestaltung den grundsätzlichen Erkenntnissen zu beugen haben, die allein eine Ordnung innerhalb unseres Volkes, hier für den Bereich des Arbeits- und Wirtschaftslebens, begründen können. Die aus weltanschaulichen Gesichtspunkten erhobene Forderung nach Berufserziehung für alle zwingt einfach die Praxis, für jede der notwendigen Ausbildungsformen den entsprechenden Inhalt festzulegen. An dieser Stelle haben wir uns daher mit der Möglichkeit einer berufserzieherischen Gestaltung des Mindestausbildungsverhältnisses zu beschäftigen.

Die folgenden Ausführungen sollen ein Vorschlag, und zwar in dreifacher Richtung sein:

1. sollen sie einen Weg zeigen, der für die totale Lösung des Problems der Ungelernten unter Wahrung zwingender wirtschaftlicher und persönlicher Gesichtspunkte gangbar erscheint;

Digitized by Google

2. sollen sie die äußere Form des Mindestausbildungsverhältnisses als eines neuen Berufserziehungsverhältnisses in großen Zügen entwerfen;
3. sollen sie zeigen, auf welche Weise der Inhalt dieses neuen Berufserziehungsverhältnisses auch in fachlicher Hinsicht gestaltet werden kann.

II. Der Weg zum Mindestausbildungsberuf

A. Die Persönlichkeit des ungelernten Jugendlichen

Ehe man Form und Inhalt einer künftigen Mindestausbildung festlegt und den Anteil des Betriebes sowie den der Berufsschule an dieser fachlichen Ausbildung umreißt, sind Überlegungen über die Persönlichkeit des ungelernten Jugendlichen notwendig. Für diese Betrachtung und die Wertung gewisser anderer Erscheinungen, die mit seiner Persönlichkeit unmittelbar zusammenhängen, müssen folgende Gesichtspunkte herangezogen werden:

a) die allgemeine und die berufliche Bildungsfähigkeit des Ungelernten;
b) das Berufswahlvermögen des späteren Ungelernten unter Berücksichtigung der Spätreife;
c) gesundheitliche und körperliche Gründe für den Eintritt in die ungelernte Arbeit;
d) Einflüsse des Elternhauses, insbesondere des Berufes des Vaters;
e) wirtschaftliche Verhältnisse, inbesondere des Elternhauses, die dazu führen, ungelernte Arbeit aufzunehmen;
f) die Aussicht auf eine spätere andere berufliche Versorgung, die den Jugendlichen vorerst der ungelernten Tätigkeit zuführt, z. B. Wehrmacht, Reichsarbeitsdienst usw.

Zu a) *Allgemeine und berufliche Bildungsfähigkeit*

Die Zusammensetzung von 33 Maschinenbauklassen der Berufsschule einer deutschen Großstadt (Düsseldorf) zeigt folgendes Bild (Stichtag 1. Oktober 1940):

Letzte Volksschulklasse	8. Kl.	7. Kl.	6. Kl.	5. Kl.
Jahrgang 1938	81 v. H.	14,7 v. H.	3,9 v. H.	0,4 v. H.
Jahrgang 1939	69,7 v. H.	20,1 v. H.	7,4 v. H.	2,8 v. H.
Jahrgang 1940	53,6 v. H.	30,9 v. H.	21,3 v. H.	3,5 v. H.

Digitized by Google

Diese Zahlen beleuchten zunächst die Leistungsfähigkeit der Volksschulen in neuer Weise; auf naheliegende Schlußfolgerungen soll hier jedoch nicht eingegangen werden. Dagegen interessiert, daß die Zahl der Lehrstellen infolge des Wirtschaftsaufschwunges so groß geworden sein muß, daß sie mit den Abgängen aus der 8. Klasse nicht mehr gedeckt werden konnte. Die Lehrberufe müssen bereits auf Reserven zurückgegriffen haben, die ihrer durchschnittlichen Begabung nach nicht ohne weiteres für Lehrberufe in Frage gekommen wären.

Zum Vergleich seien die folgenden Zahlen für ungelernte Jugendliche aus den gleichen Jahrgängen herangezogen:

Letzte Volksschulklassen der ungelernten Jugendlichen
Alter: 14 bis 18 Jahre

	8. Klasse	7. Klasse	6. Klasse	5. Klasse	4. Klasse oder Hilfsschule	insgesamt Jugendl.
Düsseldorf	52	79	69	39	56	295
Ostpreußen.....	190	168	63	19	23	463
Pommern.....	138	148	128	37	65	516
Schleswig-Holstein..	44	9	3	1	5	62
Württemberg-Hohenzollern	189	74	22	1	1	287

Das Ergebnis dieser Aufstellung ist zunächst überraschend. Es zeigt, daß sich unter diesen Jugendlichen eine ganze Reihe fähiger Jungen befindet, die ihren schulischen Voraussetzungen nach durchaus einen Lehr- oder Anlernberuf ausüben könnten, wahrscheinlich aber aus irgendwelchen anderen Gründen in ungelernte Berufe geraten sind. Sie können durch die Mindestausbildung berufserzieherisch auch im Hinblick auf einen möglichen Aufstiegsweg erfaßt werden. Selbstverständlich wird man den Inhalt der Mindestausbildung nicht allein nach den Jugendlichen ausrichten können, die nur durch zufällige äußere Umstände in die ungelernte Arbeit geraten sind und im Falle einer Besserung ihrer Verhältnisse wahrscheinlich einen anderen Beruf ergreifen werden. Sieht man also bei der Beurteilung der Bildungsfähigkeit von einer allzu starken Bewertung dieses Kreises ab, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die allgemeine, insbesondere geistige Bildungsfähigkeit der ungelernten Jugendlichen geringer sein wird als die der Angehörigen

Digitized by Google

von gelernten Berufen. Die berufliche Bildungsfähigkeit praktischer, manueller Art ist dagegen bei dem Ungelernten häufig recht ausgeprägt. Mithin werden die geistigen Anforderungen im Mindestausbildungsberuf niedriger sein müssen als beim Lehr- oder Anlernberuf, und als wichtigstes Grundelement hätte in der Mehrzahl der Mindestausbildungsberufe die praktische Arbeit zu gelten. Darüber hinaus lassen diese Erkenntnisse von vornherein den Schluß zu, daß bei den Ungelernten erzieherische Erfolge geringer sein werden als bei den Gelernten. Daher sollte jeder Erziehungsaufwand sorgsam abgewogen und gegebenenfalls weise beschränkt werden.

Zu b) *Berufswahlvermögen*

Auch bei gewissenhaftester Berufsberatung werden unter denen, die sich der Mindestausbildung zuwenden, immer Jugendliche sein, die mit dem 14. Lebensjahr infolge Spätreife ihre Berufswahl noch nicht sicher vollziehen können. Das hat nichts mit einer minderen Qualifikation für die berufliche Arbeit zu tun, vielmehr pflegen sie in den folgenden Jahren oft noch eine recht erstaunliche geistige Entwicklung zu durchlaufen. Auf solche Erscheinungen muß das System der später zu entwickelnden Aufstiegsmöglichkeiten gebührend Rücksicht nehmen und diesen Jugendlichen die entsprechenden Förderungsmöglichkeiten einräumen.

Zu c) *Gesundheitliche und körperliche Gründe*

Gesundheitliche und körperliche Gründe für den Eintritt in den ungelernten Beruf spielen ebenfalls eine bedeutende Rolle. Folgende Zahlen mögen das veranschaulichen:

Körperliche Gründe für ungelernte Arbeit
Alter: 14 bis 18 Jahre

Berlin ..... Von **105** Jugendl. geben **10** Jugendl. körperliche Gründe an
Ostpreußen ..... Von **360** Jugendl. geben **25** Jugendl. körperliche Gründe an
Pommern ..... Von **505** Jugendl. geben **66** Jugendl. körperliche Gründe an
Württemberg-Hohenzollern ..... Von **221** Jugendl. geben **15** Jugendl. körperliche Gründe an

Der Anteil der wegen körperlicher Gründe von einem Lehr- oder Anlernverhältnis ausgeschlossenen Jugendlichen ist zwar nicht außergewöhnlich hoch, aber auffallend durch seine Beständigkeit (durchweg 10 v. H.). Das Mindestausbildungsverhältnis wird solchen Jugendlichen auch dann schon eine Ausbildungsmöglichkeit geben

Digitized by Google

müssen, wenn die in Erscheinung tretenden Mängel oder Gebrechen eine Arbeitsleistung in dem gewählten Beruf nicht erheblich beeinträchtigen. Eine Beobachtung der heutigen ungelernten Tätigkeit zeigt, daß sie eine Beschäftigung dieser Jugendlichen sowie später der Erwachsenen im erforderlichen Ausmaß zuläßt.

Zu d) *Einflüsse des Elternhauses*

Eine entscheidende Rolle spielt bei der Berufswahl die Auffassung des Elternhauses in Berufsfragen und vor allem der Beruf des Vaters. Es wurden verschiedene Gruppen von männlichen ungelernten Jugendlichen daraufhin untersucht, welche Väter ebenfalls ungelernte Arbeiter sind. Die Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

	Zahl der befragten Jugendlichen	Davon Kinder von ungelernten Arbeitern
Berlin	461	230
Ostpreußen	425	222
Pommern	609	322
Württemberg-Hohenzollern	285	131

Über die Hälfte der ungelernten Jugendlichen kommt aus Familien von Ungelernten. Sowohl aus den Zahlen, wie auch aus den Aussagen der einzelnen ergab sich, daß es in den meisten Fällen der Beruf des Vaters war, der den Jugendlichen, einer gewissen Familiengewohnheit folgend, die besagt, daß man nach Ableistung der Volksschulzeit ordentlich zu verdienen beginne, in die ungelernte Arbeit geführt hat. Hier wird also bei den Eltern ebenso wie bei den Jugendlichen eine Anschauung von Beruf und Arbeit offenbar, die den Grundgedanken nationalsozialistischer Berufsauffassung widerspricht. Um so wesentlicher erscheint gerade für diesen Kreis von Jugendlichen die Einführung einer planmäßigen Berufserziehung, deren Form und Inhalt in Beziehung gesetzt werden kann zu den geistigen Voraussetzungen, mit denen der Jugendliche in den Beruf eintritt.

Zu e) *Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Elternhauses*

Die Frage, ob für den Eintritt in den ungelernten Beruf wirtschaftliche Gründe maßgebend gewesen sind, wurde von einer Anzahl von ungelernten Jugendlichen folgendermaßen beantwortet:

Digitized by Google

Wirtschaftliche Gründe

	Zahl der befragten Jugendlichen	Davon geben wirtschaftl. Gründe für den Eintritt in den ungelernt. Beruf an
Berlin	465	155
Ostpreußen	360	113
Pommern	476	99
Württemberg-Hohenzollern	221	122

Eine vergleichende Betrachtung zeigt, daß sich diese Zahlen durchaus nicht decken mit denen, die über den Beruf des Vaters etwas aussagen. Es scheint also nur ein Teil derjenigen, deren Vater auch ungelernter Arbeiter war, aus Gründen wirtschaftlicher oder häuslicher Verhältnisse in den ungelernten Beruf gegangen zu sein.

Die Berufswahl aus wirtschaftlichen Gründen spielt nun nicht nur für die Mindestausbildungsberufe eine Rolle, sondern ist gleich bedeutsam für alle Lehr- und Anlernberufe, sie erscheint dort nur nicht in dieser offen sichtbaren Form. Wenn das Mindestausbildungsverhältnis als Berufserziehungsverhältnis auch in seiner äußeren Form, z. B. durch Einführung einer Erziehungsbeihilfe, den anderen Berufserziehungsverhältnissen angeglichen würde, so könnte der Berufseintritt für alle Jugendlichen von der gleichen Grundlage aus erfolgen, so daß die wirtschaftliche Lage des Elternhauses als Regulativ für die Berufswahl ausgeschaltet wäre. Eine Entwicklung in dieser Richtung müßte allerdings ergänzt und gestützt werden durch Maßnahmen, die für wirtschaftlich schwache Familien eine Hilfe bei beginnender Berufsausbildung der Kinder vorsehen, und zwar in gleicher Weise für alle Berufserziehungsverhältnisse.

Zu f) *Spätere Versorgung*

Bei einer Umfrage unter ungelernten Jugendlichen zeigte sich, daß in vielen Fällen die ungelernte Tätigkeit gewählt worden ist im Hinblick auf später zu ergreifende Berufe, die nur einen Eintritt mit höherem Lebensalter kennen, so daß sich nach Meinung der Jugendlichen eine vorherige Ausbildung in einem anerkannten Beruf nicht mehr lohnte. Zu diesen Berufen gehören die Stellungen im Reichsarbeitsdienst und in der Wehrmacht. Dafür liegen folgende Zahlen vor:

Digitized by Google

Eintritt in die Wehrmacht und den Reichsarbeitsdienst

	Zahl der befragten Jugendlichen	Davon geben den Eintritt in Wehrmacht und R.A.D. als Grund für die ungelernte Arbeit an
Berlin	467	151
Ostpreußen	360	66
Pommern	505	124

Es überrascht, in welch hohem Maße dieser Grund die Berufswahl zu beeinflussen scheint. In diesem Zusammenhang wäre die Frage zu untersuchen, ob für den hauptamtlichen Eintritt in die Wehrmacht und den Reichsarbeitsdienst eine vorherige fachliche Berufsausbildung zweckmäßig erscheint, zumal sowohl der Reichsarbeitsdienst wie vor allem die Wehrmacht regelmäßig einen erheblichen Bedarf an fachlich ausgebildeten Männern aufweisen. Zu erinnern wäre auch an die Laufbahn des hauptamtlichen HJ.-Führers, die auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung aufbaut.

Die Beschäftigung mit der Persönlichkeit des ungelernten Jugendlichen hat eine Reihe von Fragen anklingen lassen, die im Zusammenhang mit der Festlegung von Form und Inhalt der Mindestausbildung umfassend erörtert werden müssen. Eine endgültige Auswertung der hier gewonnenen Erkenntnisse muß allerdings wesentlich gründlicheren Erhebungen vorbehalten bleiben. Unsere Untersuchungsergebnisse sollen nur der Anschauung dienen und den Umfang des Problems deutlich machen. Sie haben gezeigt,

daß bei der Festlegung des Inhalts und der Methode der Mindestausbildung die Bildungsfähigkeit des ungelernten Jugendlichen maßgebend ist,

daß man mit Rücksicht auf das Berufswahlvermögen den späteren Übergang vom Mindestausbildungsverhältnis in einen Anlern- oder gar Lehrberuf wird ermöglichen müssen,

daß die Beachtung gesundheitlicher und körperlicher Zustände der Jugendlichen auf die Berufs- und Eignungsanforderungen Einfluß haben muß,

daß der Einfluß des Elternhauses gerade in der Mindestausbildung eine starke Betonung allgemein berufserzieherischer Grundsätze verlangt,

Digitized by Google

daß einheitliche Maßnahmen für alle Berufe notwendig sind, die nachteilige Folgen schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse des Elternhauses weitgehend auszuschalten.

In dem gleichen Zusammenhang ist das Problem der *unständig beschäftigten* Jugendlichen zu sehen. Häufig wird bei Auseinandersetzungen über die Einführung der Mindestausbildung in dieser Weise gefolgert: Weil der Einsatz der ungelernten Jugendlichen innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit sehr verschieden ist und einem starken Wechsel unterliegt, scheine die Ausbildung auf längere Sicht in einem bestimmten Berufszweig nicht zweckmäßig zu sein. Die verschiedenartige Tätigkeit werde es immer geben, und nach Beendigung seiner Ausbildung werde der Jugendliche doch für die Dauer seines ganzen Lebens, unabhängig vom Fachgebiet seiner Ausbildung, in einer Reihe von anderen Wirtschaftszweigen als Hilfsarbeiter tätig sein. Darüber hinaus sei die unständige Beschäftigung für die Wirtschaft notwendig, da sie einen Kreis von Jugendlichen und späteren Erwachsenen umfaßt, der vielseitig einsatzfähig sei und damit auch plötzlich auftretenden Bedürfnissen gerecht werden könne. Zunächst ist man allerdings, wohl veranlaßt durch die Kenntnis besonders krasser Einzelfälle, geneigt, die unständige Beschäftigung als generelle Erscheinung zu überschätzen. Die Zahlen einer entsprechenden Erhebung geben folgendes Bild:

Jugendliche nach der Zahl der bereits innegehabten Arbeitsstellen
Alter 14 bis 17 Jahre

Gau Berlin:

Alter	1 Arb. St.	2 Arb. St.	3 Arb. St.	4 Arb. St.	5 Arb. St.	Gesamtzahl
15jährige....	102	42	6	—	—	155 Jugendliche
16jährige....	74	55	27	6	1	163 Jugendliche
17jährige....	67	56	31	31	10	171 Jugendliche
Insgesamt ...	243	158	64	16	8	489 Jugendliche

Gau Ostpreußen:

Alter	1 Arb. St.	2 Arb. St.	3 Arb. St.	4 Arb. St.	5 Arb. St.	Gesamtzahl
15jährige....	48	22	12	1	—	83 Jugendliche
16jährige....	50	48	27	15	6	146 Jugendliche
17jährige....	31	24	49	7	12	123 Jugendliche
Insgesamt ...	129	94	88	23	18	352 Jugendliche

Digitized by Google

Gau Pommern:

Alter	1 Arb. St.	2 Arb. St.	3 Arb. St.	4 Arb. St.	5 Arb. St.	Gesamtzahl
15jährige....	66	24	12	5	—	107 Jugendliche
16jährige....	101	67	35	10	3	216 Jugendliche
17jährige....	60	50	44	18	12	184 Jugendliche
Insgesamt ...	227	141	91	33	15	507 Jugendliche

Gau Württemberg-Hohenzollern:

Alter	1 Arb. St.	2 Arb. St.	3 Arb. St.	4 Arb. St.	5 Arb. St.	Gesamtzahl
15jährige....	4	1	—	—	—	5 Jugendliche
16jährige....	37	8	—	—	—	45 Jugendliche
17jährige....	45	17	2	1	1	66 Jugendliche
Insgesamt ...	86	26	2	1	1	116 Jugendliche

Die Ergebnisse lassen eindeutig die *Neigung der Jugendlichen nach möglichst fester und dauerhafter Beschäftigung erkennen.* Für den Zusammenhang unserer Darstellung interessiert, daß z. B. in Berlin von 489 Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren noch 401 Jugendliche im ersten oder zweiten Beschäftigungsverhältnis stehen, und zwar zu einem Zeitpunkt, in dem es noch keine Berufsordnung für ungelernte Arbeiten gibt. Man ist leicht versucht, die Frage der unständigen Beschäftigung allein nach dem gegenwärtig zu beobachtenden Erwachseneneinsatz zu beurteilen. Große zeitbedingte Vorhaben des Reiches haben Maßnahmen notwendig gemacht, die für die Berufswahl der Jugendlichen nie maßgebend und für ihre Berufserziehung nicht erheblich sein werden. *Die Gründe für heutige Unständigkeit liegen in den Zeitverhältnissen, nicht im Charakter der ungelernten Arbeit oder in der Meinung der darin stehenden Personen.* Der Jugendlicheneinsatz war von den Zeitumständen nicht in diesem Maße abhängig. Man kann daher die obigen Verhältnisse ohne Bedenken zu einer normalen Berufsentwicklung in Beziehung setzen.

Die willkürliche und wurzellose unständige Beschäftigung der Jugendlichen soll ja gerade durch die Einführung der Mindestausbildung behoben werden. *Die Erziehung zur Berufstreue und zur Beständigkeit wird ein wesentliches Merkmal der Mindestausbildung sein.* Daß dabei vielseitiger Einsatz notwendig ist, darf berücksichtigt werden und muß dazu führen, den Ausbildungsinhalt selbst nicht

Digitized by Google

zu spezialisieren, sondern, diesem tatsächlichen Einsatz entsprechend, auf einer allgemeinen Grundlage zu halten. Die späteren Ausführungen über die vorhandenen Mindestausbildungsberufe werden die Möglichkeit einer solchen Entwicklung zu zeigen versuchen.

B. Der Charakter der heutigen „ungelernten" Arbeit

Gibt es im Sinne des vorstehenden Gedankenganges überhaupt Mindestausbildungsberufe? Für die Beantwortung dieser Frage sind zwei Arbeitswege möglich:

1. Man untersucht den Einsatz der heutigen sogenannten ungelernten Jugendlichen und kommt dabei zu einer Fülle von einzelnen Tätigkeiten, die innerhalb kurzer Zeit nacheinander in verschiedenen Betrieben geleistet werden. Das Ergebnis dieser Untersuchungen würde eine Reihe von Berufen sein, für die sicher nur zum Teil Ausbildungsgrundlagen geschaffen werden können. Solche Untersuchungen, die sich ausschließlich auf den augenblicklichen Nachwuchsstand beschränken, ergeben im Vergleich zu dem zweiten Arbeitsweg sowohl zahlenmäßig wie inhaltlich ein falsches Bild.
2. Man darf nicht den Einsatz der ungelernten *Jugendlichen,* der durch eine Fülle von äußeren Umständen bedingt ist, allein betrachten, sondern muß in erster Linie den Einsatz und die Bedeutung der ungelernten *Arbeit* innerhalb der wirtschaftlichen Produktion zu erkennen versuchen. Diese zweite Betrachtungsweise zwingt dazu, die Untersuchungen auf den Einsatz der ungelernten Erwachsenen auszudehnen. Dabei zeigt sich, wie sich später ergeben wird, daß der ungelernte Hilfsarbeiter im Laufe der Zeit heute der ständige Helfer des Maschinenarbeiters und Handarbeiters geworden ist. Die ungelernte Arbeit ist nicht mehr in dem Sinne ungelernt, wie sie bei einer Betrachtung des Jugendlicheneinsatzes zunächst erscheint. Ein Beispiel aus einer Maschinenfabrik beweist das deutlich:

   Einzelne Abteilungen dieser Maschinenfabrik kennen folgende ungelernte Hilfsarbeiten:

   1. Einkaufsabteilung und Magazin:

   Ausgeber,
   Transportarbeiter,
   Rollerfahrer.

Digitized by Google

2. *Modelltischlerei:*

Modellagerarbeiter,
Waschraumwärter,
Werkstattschreiber.

3. *Eisen- und Metallgießerei:*

Gießer,
Gießgrubenarbeiter,
Entleerer,
Transportarbeiter,
Fallwerker,
Heizer,
Waschraumwärter,
Werkstattschreiber.

4. *Schmiede- und Preßwerk:*

Zuschläger,
Brenner,
Heizer,
Transportarbeiter,
Waschraumwärter,
Werkstattschreiber.

5. *Stahlgießerei:*

Entleerer,
Säger,
Putzer,
Transportarbeiter,
Waschraumwärter,
Werkstattschreiber.

6. *Mechanische Werkstatt:*

Kontrollarbeiter,
Werkzeugausgeber,
Zeichnungsausgeber,
Anschläger,
Hilfsarbeiter
Waschraumwärter,
Werkstattschreiber.

Digitized by Google

7. *Kesselschmiede:*

Werkzeugausgeber,
Waschraumwärter,
Werkstattschreiber.

8. *Zusammenbau:*

Abschmierer,
Verpacker,
Anschläger,
Werkzeugausgeber,
Hilfsarbeiter,
Transportarbeiter,
Waschraumwärter,
Werkstattschreiber.

9. *Transport und Montage:*

Packer,
Transportarbeiter,
Lokomotivenführer,
Rangierer.

Die Untersuchung in diesem einen Betrieb zeigt, daß es zunächst typische ungelernte Berufe gibt, die in einer ganzen Reihe von Betriebsabteilungen ohne Rücksicht auf deren besondere Aufgabe immer wiederkehren, z. B. Packer, Transportarbeiter, Werkzeugausgeber, Werkstattschreiber usw. Man kann dieses Beispiel durch Untersuchungen in anderen Betrieben um eine beliebige Zahl vermehren. Was sich hier beim Vergleich der Betriebsabteilungen innerhalb eines Betriebes zeigt, würde durch Ermittlungen in verschiedenen Betrieben, auch aus völlig voneinander abweichenden Wirtschaftszweigen, nur bestätigt werden. Auch würden typische Ungelerntenberufe des gleichen Inhalts immer wiederkehren. Damit hätte man bereits eine Art der Ungelerntenberufe gefunden, nämlich Berufe, die auf Grund eines bestimmten Berufsinhaltes in verschiedenen Wirtschaftszweigen vorkommen und für die innerhalb einer bestimmten Zeit der Anleitung Menschen ausgebildet werden können; man könnte sie als *durchgängige Mindestausbildungsberufe* bezeichnen.

Doch damit sind nicht alle Mindestausbildungsberufe erfaßt. Die Untersuchung z. B. eines Lederbetriebes der Lederherstellung zeigt,

Digitized by Google

daß es über diese durchgängigen Mindestausbildungsberufe hinaus noch folgende Ungelerntenberufe gibt, die ausschließlich in der Lederverarbeitung zu finden sind:

Scherer,
Spalter,
Falzer,
Blanchierer,
Nagler,
Spritzfärber,
Sortierer (für Leder),
Sortierer (für Rohfelle),
Walzer.

Das wäre eine weitere Art der Mindestausbildungsberufe, ungelernte Tätigkeiten spezieller Art, die nur in bestimmten Wirtschaftszweigen vorkommen; man könnte sie *branche-eigentümliche Mindestausbildungsberufe* nennen. Als typische Berufsarten für Ungelernte in der heutigen Wirtschaft treten also in Erscheinung:

1. Gleichartige Hilfsarbeiten, die in verschiedenen Wirtschaftszweigen ohne Rücksicht auf die besondere Produktionsart und -form des Betriebes immer wieder in gewisser Gleichförmigkeit auftreten, z. B. Packer, Transportarbeiter usw.
2. Besondere Hilfsarbeiten, die stets gebunden an einen ganz besonderen Produktionszweig erscheinen, z. B. Glasarbeiter, Lederarbeiter usw.

Es steht nun außer Frage, daß der Jugendliche beim Eintritt in diese Berufe in irgendeiner Weise fachlich angeleitet werden muß. Aus dieser fachlichen Anleitung ergibt sich der Inhalt der Berufserziehung. Daß Berufe in zwei verschiedenen Gruppen, der Eigenart ihres Einsatzes in der Wirtschaft entsprechend, zerfallen, gilt übrigens nicht nur für Mindestausbildungsberufe. Dieselbe Erscheinung ist bei den Lehrberufen zu beobachten, zu denen einmal der Maschinenschlosser gehört, der in durchaus verschiedenen Betrieben und Wirtschaftszweigen auf Grund seines allgemeinen Berufsinhaltes in Erscheinung tritt, zum anderen dagegen der Betriebsschlosser, der wiederum auf ganz bestimmte Wirtschaftszweige abgestellt und an die besondere Eigenart eines Betriebes gebunden ist. Beide Gruppen von Berufen treten auch hier nebeneinander auf, ohne daß dadurch die Einheit des Lehrberufes als geschlossene Berufsgruppe gefährdet

Digitized by Google

wird. Für die Mindestausbildung könnte man nunmehr folgende Begriffbestimmung geben:

Mindestausbildungsberufe sind Berufe, die in zwei Formen in Erscheinung treten:

1. als gleichartige Hilfsarbeiten, die in verschiedenen Wirtschaftszweigen in gewisser Gleichförmigkeit auftreten (durchgängige Mindestausbildungsberufe), und
2. als besondere Hilfsarbeiten, die für einzelne Wirtschaftszweige eigentümlich sind (branche-eigentümliche Mindestausbildungsberufe).

Die Tätigkeit in diesen Berufen setzt eine kurze betriebliche Anleitzeit voraus, die zur raschen, guten und sicheren Ausübung der Hilfsarbeit führt.

C. Die Findung der Mindestausbildungsberufe

Entsprechend dieser begrifflichen Bestimmung der Mindestausbildungsberufe muß nun die weitere Arbeit den Versuch machen, die tatsächlichen Mindestausbildungsberufe und ihre Ausbildungsinhalte festzulegen, um dann die weitere betriebliche Gestaltung des Mindestausbildungsverhältnisses durchführen zu können. Es gilt also, zunächst die durchgängigen auf der einen und die branche-eigentümlichen Mindestausbildungsberufe auf der anderen Seite zusammenzustellen. Danach ist zu entscheiden, in welchen dieser Berufe tatsächlich eine Mindestausbildung möglich ist und ob diese für Jugendliche nicht etwa ungeeignet erscheinen, z. B. auf Grund von Schutzvorschriften, Bestimmungen der Berufsgenossenschaften oder sonstigen Bedenken, die unter dem Gesichtspunkt der Jugendberufserziehung gegen die Beschäftigung von Jugendlichen in diesen Berufen geltend gemacht werden könnten.

Anzustreben ist dabei eine möglichst weitgehende *Zusammenfassung von Spezialarbeiten zu Mindestausbildungsberufen* (sogenannte Gruppenbildung). Zur Erklärung kann hier nochmals das bereits dargestellte Beispiel eines Lederbetriebes herangezogen werden. Die in diesem Betriebe gebräuchlichen Tätigkeiten können jetzt nicht jede für sich zu einem Mindestausbildungsberuf erklärt werden. Eine solche Spezialisierung würde einer ungerechtfertigten Aufspaltung in kleinste Teilarbeitsgebiete schon während der Ausbildung Vorschub leisten. Man wird aus der Zusammenlegung dieser Teilarbeiten dagegen den Ausbildungsinhalt für einen Mindestausbildungsberuf schaffen können, der dann eine Art Grundausbil-

Digitized by Google

dung für die einzelnen Teilberufe bedeutet. Diese Gruppenbildung ist bei solchen Mindestausbildungsberufen möglich, die als spezielle Hilfsarbeiten einzelner Wirtschaftszweige erscheinen. Jetzt wäre der Betrieb imstande, aus dieser Grundausbildung heraus die Jugendlichen, ihrer inzwischen beobachteten Eignung entsprechend, für die besonderen Tätigkeiten des Scherers, Spalters, Falzers, Naglers usw. einzusetzen. Die breite Grundausbildung würde eine vielseitige Wendigkeit und Einsatzfähigkeit gewährleisten und die Ausbildung in ihrer Bedeutung über die betriebliche Sphäre des einzelnen Betriebes weit herausheben.

Das gilt für diese branche-eigentümlichen Mindestausbildungsberufe. Die übrigen werden eine solche betriebliche Grundausbildung nicht kennen. Man darf und kann für die betreffenden Betriebe kaum einen Zwang zur Durchführung einer solchen Grundausbildung aussprechen. Nehmen wir einen Metallbetrieb an, der mehrere ungelernte Jugendliche gleichzeitig einstellt als Packer, Boten, Maschinenhilfsarbeiter, Werkzeugausgeber usw. Für den Packer muß nun eine Ausbildungsgrundlage geschaffen werden, die nicht nur für diesen Metallbetrieb Gültigkeit hat, sondern zugleich angewandt werden kann für einen Packer in der Glas- oder Textilindustrie. Auch dieser Ausbildungsgang wird einer Grundausbildung ähnlich sein, jedoch in einem anderen Sinne als bei der vorher genannten Gruppe. Wenn der Metallbetrieb nun noch ein übriges tut und zu Beginn der Mindestausbildung seine sämtlichen ungelernten Jugendlichen in einem einfachen Metallehrgang zusammenfaßt, ohne Rücksicht auf ihren späteren, besonderen Einsatz als Packer, Bote usw., so ist das sowohl für die persönliche Entwicklung des Jugendlichen wie auch für den Betrieb selbst sicher nützlich, hat aber eine größere überbetriebliche Bedeutung für die besondere Berufsausbildung des Packers im Hinblick auf seinen späteren Einsatz in einem anderen Wirtschaftszweig zunächst nicht. Der allgemeine Metallehrgang dieses Metallbetriebes ist zwar erwünscht und gut, aber den Betrieben nicht zur Pflicht zu machen, zumal eine ganze Reihe von Betrieben, die nicht über eine Lehrwerkstatt, Lehrecke oder Werkschule verfügen, bei der Durchführung derartiger Grundlehrgänge auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde. Darüber hinaus darf der Ausbildungsaufwand für diesen Kreis der ungelernten Jugendlichen nicht den Rahmen überschreiten, der ihrer Bedeutung, ihrem späteren Einsatz und ihrer Eignung angemessen ist.

Digitized by Google

Diese für den Ausbildungsvorgang zu schaffende Gruppenbildung hätte dann folgendes Aussehen:

1. Ausbildungsrichtlinien in Form von Grundlehrgängen für die branche-eigentümlichen Mindestausbildungsberufe.
2. Ausbildungsrichtlinien in der gleichen allgemeinen Form für die durchgängigen Mindestausbildungsberufe.

Diese Arbeiten nun wird man im Zusammenhang sehen müssen mit dem bisher üblichen Arbeitsweg, der bei der Schaffung neuer Lehr- und Anlernberufe angewendet wurde. Man fand aus der Struktur irgendeines Wirtschaftszweiges heraus eine Tätigkeit, die ihrem Umfang und den Anforderungen nach, die sie an ihren Träger stellte, so umfassend erschien, daß ihr der Charakter eines besonderen Berufes mit einer dafür zu schaffenden eigenen Ausbildung zugestanden werden mußte. Diese Tätigkeit wurde dann auf Grund eingehender Untersuchungen ihrem Inhalt und Umfange nach umrissen; daraus wiederum wurden unter Berücksichtigung der Eigenart des Jugendlichen die verbindlichen Ausbildungsrichtlinien dieses Berufes entwickelt. Diese Methode erscheint jedoch ungeeignet für die Festlegung der Mindestausbildung.

Nicht vom einzelnen Beruf, d. h. von der besonderen Tätigkeit her kann das Gesamtgebiet der ungelernten Arbeit einer Berufsordnung zugeführt werden, man kommt vielmehr nur dann zum Ziel, wenn man das Gesamtgebiet total überschaut und den wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechend aufgliedert und die zur Einführung in die Berufe notwendige Erziehungsarbeit den Grundsätzen der nationalsozialistischen Jugenderziehung unterwirft. Würde man von der einzelnen Tätigkeit her versuchen, nach und nach Mindestausbildungsberufe zu schaffen, so käme man eines Tages wieder an eine Grenze, bei der diese Entwicklung stehen bleiben müßte, um wiederum einen Rest von solchen Tätigkeiten und Berufen zurückzulassen, die man infolge ihrer Eigenart auf diese Weise nicht erfassen kann.

In die Mindestausbildung sollen alle Ausbildungsinhalte aufgenommen werden, die allgemein die Arbeitsauffassung und das Vertrautmachen mit der Arbeit fördern. Um sogleich gewissen Bedenken entgegenzutreten, die hinsichtlich der fachlichen Ausgestaltung eines solchen Mindestausbildungsverhältnisses geäußert werden könnten, muß gesagt werden, daß nach den bisherigen Erfahrungen das Verhältnis der allgemeinen Berufserziehung zu der fachlichen Ausbildung in der Mindestausbildung, — auf ihren Rahmen zuge-

Digitized by Google

schnitten —, genau das gleiche ist und sein muß wie im Lehrverhältnis. Berufserziehung kann nur dann entscheidend wirksam werden, wenn sie eine fachliche Ausrichtung erfährt. Dies gilt ganz besonders für die ungelernten Berufe, deren Berufsträger weit weniger als alle übrigen irgendwelchen abstrakten Erziehungsinhalten zugänglich sind, dafür aber oft um so mehr Verständnis und Neigung zur praktischen Arbeit zeigen. Bei der Gestaltung des Berufsschulunterrichtes für diese Berufe wird diese Frage noch eine wesentliche Rolle spielen. *An dieser Stelle soll die Lehre daraus gezogen werden, daß der Berufsbildungsgang für Mindestausbildungsberufe nur dann pädagogisch erfolgreich sein kann, wenn Arbeitsergebnisse da sind.*

Damit gewinnt die Mindestausbildung die gleiche berufserzieherische Wertung wie alle übrigen Berufserziehungsverhältnisse.

III. Der Berufserziehungsvorgang in den Mindestausbildungsberufen

A. Die Aufgabe des Betriebes

1. Probezeit

Nach dem Eintritt in den Betrieb scheint mit Rücksicht auf eine auch für die Mindestausbildungsberufe maßgebliche Eignung eine Probezeit von vier Wochen angebracht. Der Begriff der Probezeit, wie er für die Lehrberufe üblich ist, muß hier allerdings eine gewisse Abwandlung erfahren. In den Lehrberufen dient die Probezeit dazu, die besondere Eignung für einen ganz bestimmten Beruf nochmals festzustellen. Falls eine solche Eignung nicht vorliegt oder irgendwelche anderen Gründe auftreten, die eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses von vornherein nicht als zweckmäßig erscheinen lassen, kann von beiden Seiten das Lehrverhältnis gelöst werden, ohne Rücksicht auf eine Kündigungsfrist oder sonstige Verpflichtungen. Eine derartige Freiheit zum Lösen des Vertragsverhältnisses während dieser vier Wochen entspricht nicht dem Charakter des Mindestausbildungsverhältnisses. Es ist wahrscheinlich und verständlich, daß die Betriebe nach Einführung der Mindestausbildung versuchen werden, für die in ihrem Betrieb bestehenden Mindestausbildungsberufe von den Jugendlichen einen möglichst hohen Grad der Eignung zu fordern und auch tatsächlich zu erreichen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich einerseits um verhältnis-

Digitized by Google

mäßig einfache Tätigkeiten handelt und andererseits um die Gesamtheit der für keinen Lehr- oder Anlernberuf geeigneten Jugendlichen; infolgedessen kommt es nicht so sehr darauf an, daß eine spezifische Eignung für dieses oder jenes Fach vorhanden ist, als vielmehr darauf, daß der Jugendliche Gelegenheit erhält, irgendwo, und sei es an einem noch so einfachen Platz, zu einer Arbeitsleistung erzogen zu werden. Man kann das für die Probezeit vielleicht so formulieren, daß ein Entlassungsgrund nur dann vorliegt, wenn der Jugendliche *„für die im Betrieb vorkommenden Arbeiten offenbar ungeeignet"* ist. In dieser Formulierung ist mit Absicht der Begriff „der im Betrieb vorkommenden Arbeiten" so weit wie möglich gefaßt und nicht auf einen bestimmten Mindestausbildungsberuf beschränkt. Für die Auflösung eines Mindestausbildungsverhältnisses ist damit die fachlich mindere Begabung für diese oder jene Tätigkeit nicht allein entscheidend. In gleicher Weise können gesundheitliche und körperliche Gründe im Hinblick auf die Arbeitsschwere oder auf die charakterliche Eignung des Jugendlichen den Ausschlag geben. Will ein Jugendlicher oder ein Betriebsführer nun mit einer dieser Begründungen in der Probezeit das Mindestausbildungsverhältnis lösen, so hat er den Nachweis für das Vorliegen dieses Grundes zu erbringen. Beim Übergang in ein Anlern- oder Lehrverhältnis kann das Mindestausbildungsverhältnis sofort gelöst werden.

2. Dauer

Mit Beginn der Probezeit fängt gleichzeitig die eigentliche Mindestausbildung an, deren fachlicher Rahmeninhalt in Ausbildungsrichtlinien für alle Betriebe bindend festliegt. Die Mindestausbildung soll ohne Rücksicht auf die besondere fachliche Eigenart der einzelnen Ausbildungsverhältnisse in jedem Fall sechs Monate dauern. Auf diese Zeit wird die vierwöchige Probezeit angerechnet.

Bei der Wahl der Ausbildungsdauer müssen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden: Es besteht die Möglichkeit, die Dauer entweder den jeweiligen besonderen fachlichen Bedingungen des einzelnen Mindestausbildungsberufes anzupassen, oder, wie das hier geschehen ist, eine für alle Mindestausbildungsberufe übereinstimmende Ausbildungszeit festzulegen. Von vornherein steht fest, daß die Ausbildungszeit etwa sechs Monate betragen wird, da eine längere Dauer, verglichen mit dem Anlernverhältnis, wahrscheinlich den Inhalt und Rahmen eines Mindestausbildungsverhältnisses überschreiten würde. In einer sehr viel geringeren Ausbildungszeit da-

Digitized by Google

gegen kann die Verwirklichung erzieherischer und allgmeiner beruflicher Grundsätze nicht mehr entscheidend in den Vordergrund treten, auch dann nicht und vielleicht erst recht nicht, wenn der fachliche Ausbildungsinhalt nur sehr gering ist. Würde man also die Ausbildungsdauer vom fachlichen Inhalt abhängig machen, so würde man doch zu Zeiten kommen, die um sechs Monate herum liegen. Im Interesse einer einheitlichen Wertung des Mindestausbildungsverhältnisses ist es dann schon zweckmäßiger, für alle Mindestausbildungsverhältnisse die gleiche Ausbildungszeit vorzusehen.

3. Der Vertrag

Um dem Mindestausbildungsverhältnis auch äußerlich die gleiche Stellung wie den übrigen Berufserziehungsverhältnissen einzuräumen, erscheint es zweckmäßig, ebenfalls in schriftlicher Form, möglichst nach einem reichseinheitlichen Muster, einen Mindestausbildungsvertrag zu schließen. In dem Vertrag müßten die Erziehungsgrundsätze des Mindestausbildungsverhältnisses niedergelegt werden.

4. Weiterbeschäftigung

Im Anschluß an die Zeit der Mindestausbildung von sechs Monaten soll von dem Betrieb die Weiterbeschäftigung des Jugendlichen mindestens noch für die Dauer eines weiteren Halbjahres gefordert werden. Will man durch die Mindestausbildung gleichzeitig die Erziehung zu einer gewissen Berufstreue erreichen, so kann das nicht in vollem Maße durch eine halbjährige Ausbildung geschehen. Die Erziehung zur Berufstreue ist ein wesentliches Mittel, um auch diese Jugendlichen zur nationalsozialistischen Berufsauffassung zu führen. Auch auf ihrem Teilarbeitsgebiet sollen sie durch die fachliche Erziehung zu der Überzeugung gelangen, daß sie der Volksgemeinschaft durch die Erfüllung ihrer Berufspflichten einen wesentlichen Dienst erweisen.

5. Ausbildungsabschluß

Diese Gedanken führen nun zwingend dazu, daß man dem ausgebildeten Jugendlichen nach Abschluß der Mindestausbildung und nach Abschluß der weiteren sechs Monate Arbeit im Betrieb, also insgesamt nach einer Zeit von einem Jahr, einen gewissen beruflichen Nachweis gibt, durch den auch die einfachste Arbeitsverrichtung von der Volksgemeinschaft ihre äußere Anerkennung erhält.

Digitized by Google

Das könnte etwa in folgender Form geschehen: Vor einem dafür zu bestimmenden Ausschuß erbringt der Jugendliche in seinem Betrieb einen Fertigkeitsnachweis, d. h., er zeigt, ohne daß bestimmte Prüfungsaufgaben gestellt werden, dem Ausschuß, was er an praktischen Fertigkeiten in der Mindestausbildung erworben hat. Für jeden Mindestausbildungsberuf wird es möglich sein, die wesentlichsten zu erwerbenden beruflichen Fertigkeiten zu erfassen und zu benennen, so daß damit für die Erbringung dieses Fertigkeitsnachweises bereits eine Richtlinie geschaffen wäre.

Parallel zu der Mindestausbildung im Betrieb läuft der *Berufsschulunterricht.* Nach Abschluß eines einjährigen Besuches der Berufsschule gibt die Schule an die Industrie- und Handelskammer in Form einer kurzen Charakteristik ein Bild von den Kenntnissen, die sich der Jugendliche in der Berufsschule erworben hat. Aus dieser Mitteilung der Schule und dem im Betrieb erbrachten Fertigkeitsnachweis formuliert man jetzt den Wortlaut für eine Eintragung in das *Arbeitsbuch,* die vom Betriebsführer oder vom Arbeitsamt vorgenommen werden würde.

Der Berufsschulunterricht erhält durch eine solche Berücksichtigung bei der abschließenden Bewertung des Ausbildungserfolges gerade für den Kreis der ungelernten Jugendlichen eine hervorragende Anerkennung und muß, wie noch gezeigt werden soll, auch seine besondere Gestaltung erfahren. Das Beispiel der Heimindustrie, in der eine große Anzahl von ungelernten Jugendlichen im eigenen Familienbetrieb arbeitet, zeigt deutlich, wie notwendig bei der abschließenden Bewertung des Ausbildungsergebnisses der Anteil einer außerbetrieblichen Berufserziehungsinstanz, hier der Schule, sein wird.

Für Eintragungen in das Arbeitsbuch gilt die Anweisung, daß negative Werturteile nicht aufgenommen werden dürfen. Diese Bestimmung entspricht durchaus dem Charakter der Mindestausbildung, denn auch dieser Fertigkeitsnachweis soll keine Prüfung sein, bei der ein Jugendlicher durchfallen oder bestehen kann. Eine Prüfung erscheint im Hinblick auf den Umfang und die Bedeutung der Mindestausbildungsberufe nicht gerechtfertigt; Jugendliche, die für einen beruflichen Aufstieg geeignet sind, können auch auf die geschilderte Weise erkannt und dann in einen Lehr- oder Anlernberuf übergeführt werden. Ein regelrecht aufgebautes Prüfungswesen wäre dem Charakter dieser Ausbildung entsprechend ein zu hoher Berufserziehungsaufwand. Außerdem würde die Einführung einer

Digitized by Google

generellen Prüfung mit bestimmten Wissensstoffen immer den Charakter eines Berufsabschlusses tragen. Von einem solchen Abschluß kann jedoch nach Beendigung einer Mindestausbildung von sechs Monaten oder auch nach einer einjährigen Beschäftigung durchaus nicht die Rede sein. Das Vorbild der Lehrabschlußprüfung ist auf die Mindestausbildungsberufe in diesem Sinne nicht zu übertragen. Auch das Alter der Jugendlichen, die diesen Fertigkeitsnachweis erbringen sollen (15 bis 16 Jahre), spricht durchaus gegen solche Einrichtungen.

Erreicht wird jedoch auf diese Weise, daß auch die einfachste Arbeitsleistung dem betreffenden Volksgenossen angerechnet, gleichzeitig seine Einsatzmöglichkeit für die Wirtschaft anerkannt und bei ihm selbst die eigene Einsatzbereitschaft günstig beeinflußt würden. Für die Arbeitseinsatzbehörden dürfte eine solche Eintragung in das Arbeitsbuch auch mit Rücksicht auf die spätere Vermittlung von großer Bedeutung sein. Um die Formulierung der Eintragung zu erleichtern, wird es zweckmäßig sein, entsprechend der Liste der möglichen Fertigkeiten eines Mindestausbildungsberufes für jeden dieser Berufe eine Art Katalog zu schaffen, der eine Reihe von Mustern solcher Eintragungen enthält.

6. Lohn oder Erziehungsbeihilfe?

Es führt in diesem Zusammenhang zu weit, das gegenwärtige Verhältnis von Lohn und Erziehungsbeihilfe zu klären. Es wäre auch verfrüht, in diesem Stadium der Vorarbeiten für die Schaffung von Mindestausbildungsberufen die Dinge bereits abschließend beurteilen zu wollen. Allgemein jedoch kann über diese Frage im Anschluß an unsere Ausführungen unter E im zweiten Teil dieser Schrift folgendes gesagt werden:

Es ist notwendig, daß alle Jugendlichen bei ihrem Eintritt in den Beruf einen annähernd gleichen Ausgangspunkt finden, der auch wirtschaftlich durch die Festlegung des Lohnes oder der Erziehungsbeihilfe zum Ausdruck kommen muß. Die Folgen, die sich daraus allein für die Berufswahl ergeben, sollten nicht unterschätzt werden, zumal, wie wir gesehen haben, eine erhebliche Anzahl von Jugendlichen nur aus dem Grunde heute in die ungelernte Tätigkeit eintritt, weil dort sogleich ein beachtlicher Lohn zu verdienen ist. Folgende Zahlen mögen das veranschaulichen:

Digitized by Google

	Alter	Durchschnittlicher Wochenlohn RM.
I. Gau: Berlin	15jährig	15,30
	16jährig	21,50
	17jährig	23,10
II. Gau: Ostpreußen	15jährig	12,82
	16jährig	17,57
	17jährig	18,20
III. Gau: Württemberg-Hohenzollern ...	15jährig	14,84
	16jährig	19,82
	17jährig	23,14

Bei der Berechnung dieser Durchschnittswerte sind außergewöhnlich hohe Löhne, wie z. B. für einen 16jährigen Jugendlichen wöchentlich 45,— RM. und für einen 17jährigen Jugendlichen wöchentlich 60,— RM. unberücksichtigt geblieben, um den Wert dieser Zahlen als Durchschnittswerte nicht in Frage zu stellen. Diese durchschnittliche Lohnhöhe spricht jedoch bereits für die Schaffung einer Erziehungsbeihilfe auch für die Mindestausbildungsberufe, wobei zu klären wäre, ob diese Erziehungsbeihilfe nur im ersten Halbjahr der eigentlichen Ausbildung oder für das ganze erste Jahr der Beschäftigung im gleichen Betrieb gezahlt werden soll. Eine zweite Frage ist die nach der *Höhe* der Erziehungsbeihilfe, die freilich allein für die Mindestausbildungsberufe zunächst noch nicht beantwortet werden kann. Sobald sie für die anerkannten Anlernverhältnisse geklärt worden ist, könnte man den Schluß ziehen, daß für das Mindestausbildungsverhältnis die Höhe der Erziehungsbeihilfe in dem Verhältnis zu der Erziehungsbeihilfe des Anlernverhältnisses festgelegt werden muß, wie diese zur Erziehungsbeihilfe des Lehrverhältnisses steht. Es empfiehlt sich, diese Dinge heute bereits im Zusammenhang mit der zukünftigen Reichslohnordnung zu sehen. Würde man in dieser Richtung vorgehen, so wäre die wirtschaftliche Lage der Eltern nicht mehr ein Moment, das allein bei den Mindestausbildungsberufen eine Rolle spielt, sondern ein Problem, das in gleicher Weise für alle Berufe gilt, so daß die Beratungen über die öffentliche Unterstützung der wirtschaftlich Schwachen zu Grundsätzen führen müßten, die ebenfalls für alle Berufe gelten. Unumgänglich notwendig ist auf jeden Fall der *Ausgleich der unter-*

Digitized by Google

schiedlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen der Berufswahl durch Zuschüsse für Kinder armer Eltern aus betrieblichen oder überbetrieblichen Mitteln.

7. *Die Auswahl der geeigneten Ausbildungsbetriebe*

Die bisher entwickelten Grundzüge des Mindestausbildungsverhältnisses werden zeigen, daß nicht jede heute bestehende ungelernte Tätigkeit als Mindestausbildungsberuf geeignet ist. Daraus ergeben sich zwei Folgerungen:

1. Die Ausbildung in den Mindestausbildungsberufen muß eine umfassende sein, so daß der Übergang in solche spezielle Tätigkeiten, die nicht Mindestausbildungsberufe sein können, später auf Grund der erfahrenen Ausbildung möglich bleibt, sofern diese Tätigkeiten wirtschaftlich berechtigt sind.
2. Jugendliche können bei ihrem Eintritt in das Arbeitsleben, wenn sie nicht in ein Lehr- oder Anlernverhältnis gehen, nur in ein anerkanntes Mindestausbildungsverhältnis übernommen werden, d. h., sie können also nur in solche Betriebe gehen, die in der Lage sind, den Richtlinien entsprechend Jugendliche in den anerkannten Mindestausbildungsberufen auszubilden.

Der *erste* Grundsatz fordert die Aussonderung von solchen Tätigkeiten aus dem Bereiche der Mindestausbildung, die für Jugendliche als nicht geeignet erscheinen. Man könnte nun Tätigkeiten, die in Zukunft nicht als Mindestausbildungsverhältnisse in Frage kämen, als gefährdet ansehen. Entweder müßten sie ganz verschwinden, wenn sie nicht wirtschaftlich berechtigt sind, oder aber nur Personen an sich ziehen, die nicht durch die Mindestausbildung gehen, z. B. Frauen, Arbeitsinvaliden usw. Außerdem werden Tätigkeiten, die nur eine oder zwei Stunden am Tage ausfüllen, überhaupt als Mindestausbildungsberufe und Berufstätigkeiten für Jugendliche ausscheiden müssen. Es gehört zu dem Charakter des Mindestausbildungsberufes, daß in ihm der Jugendliche voll beschäftigt ist.

Der *zweite* Grundsatz zwingt zu einer Beurteilung des Betriebes, ob dieser in der Lage ist, in den festgelegten Mindestausbildungsberufen den Richtlinien entsprechend eine Ausbildung vorzunehmen. Genau wie beim Lehrverhältnis wird man auch hier die Möglichkeit schaffen müssen, Betriebe, die für die Mindestausbildung nicht geeignet erscheinen, von der Zuweisung von Jugendlichen auszuscheiden. Daß auch von der Seite der Arbeitseinsatzbehörden her bereits derartige Erwägungen in Vorbereitung sind, zeigt die Prägung des

Digitized by Google

Begriffes „vermittlungswürdig" bei der Betrachtung ungelernter Tätigkeiten. Dieser Begriff deckt sich weitgehend mit dem, was zur Anerkennung eines Berufes als Mindestausbildungsberuf notwendig sein dürfte.

Besondere Fragen tauchen auf im Zusammenhang mit einer Reihe von Sonderfällen, von denen einige hier kurz angedeutet werden müssen.

In *saisonbedingten* Betrieben, also in solchen, die nur zu bestimmten Jahreszeiten voll arbeiten, wird häufig eine große Zahl von ungelernten Hilfsarbeitern beschäftigt, z. B. in der Konservenindustrie. In diesen Betrieben ist zunächst der Einsatz von 14—16jährigen Jugendlichen — diese Altersklassen werden ja im wesentlichsten in der Mindestausbildung stehen — nicht sehr groß. Außerdem bemühen sich gerade diese Betriebe in den letzten Jahren mit bestem Erfolg, ihre Arbeit immer mehr über eine größere Zeitspanne des Jahres zu verteilen, um zu einer Stammgefolgschaft zu kommen, die in den Zeiten der Hochsaison nur durch möglichst wenig Hilfskräfte ergänzt zu werden braucht. Wenn aus dem Produktionsgang solcher Betriebe notwendige und vertretbare Mindestausbildungsberufe geschaffen werden müssen, dann sollen die Jugendlichen, die in diese Berufe gehen, in diesen Betrieben auch ein ganzes Jahr verbleiben, um damit zugleich die Anwartschaft auf Einweisung in die Stammgefolgschaft zu erwerben. Alle kurzfristig arbeitenden Saisonbetriebe werden dagegen als Ausbildungsbetriebe nicht anzuerkennen sein.

Der *Einsatz von Jugendlichen auf dem Lande* kann im Hinblick auf die zu entwickelnde Mindestausbildung zu weiteren Bedenken Anlaß geben. Hier taucht die Frage auf, ob man die Zeit des Landeinsatzes, sei es Landdienst, Landjahr, Pflichtjahr oder eine andere Form, bereits als Mindestausbildung anrechnen soll. Zunächst gilt natürlich die Einführung einer Mindestausbildung auch für alle ländlichen Berufstätigkeiten. Auch hier müßten die bisher ungelernten Berufe eine Ordnung erfahren, wie sie allgemein angestrebt wird. Die Mindestausbildung ist in jedem Falle eine Berufserziehung mit fachberuflicher Grundlage. Es würde aber dem Charakter einer solchen fachberuflichen Erziehung widersprechen, wenn man sie durch irgendeine Arbeitsleistung, z. B. auf dem Lande, ersetzen könnte. Geht ein Jugendlicher nach einer bestimmten Zeit des Landeinsatzes in eine bäuerliche Berufsausbildung über, so wird man die bisher abgeleistete Zeit in gewissem Umfange auf die neue Ausbildungszeit anrechnen können. Hat der Jugendliche jedoch die

Digitized by Google

Absicht, sich nach Abschluß des Landeinsatzes einer ungelernten industriellen Arbeit zuzuwenden, so muß er die entsprechende Mindestausbildung durchlaufen. Ob dabei an eine Verkürzung der Mindestausbildungszeit gedacht werden kann, ist eine Frage weiterer praktischer Überlegungen, die ebenfalls im Zusammenhang mit allen anderen Berufen beantwortet werden muß.

B. Die Aufgabe der Berufsschule

Auch für die Mindestausbildungsberufe gilt der Grundsatz, daß der Schwerpunkt der gesamten Berufserziehung in der betrieblichen Ausbildung liegt. Der Berufsschule fällt in der Mindestausbildung, wie bei jedem anderen Berufserziehungsverhältnis, die Aufgabe zu, die praktische Berufsausbildung systematisch zu ergänzen. Die erste Folgerung aus dieser Erkenntnis bedeutet für die Mindestausbildungsberufe, daß von der Berufsschule her für die in diesen Berufen stehenden Jugendlichen, dem Charakter des Berufes entsprechend, derselbe Berufserziehungsaufwand vorauszusetzen ist, wie er heute für die Lehr- und Anlernberufe durchgeführt oder doch mindestens angestrebt wird. Dabei ist der Berufsschulunterricht genau so wie für jeden anderen Beruf dem Grundsatz der fachlichen Gliederung, der Einrichtung von Fachklassen, Kreisberufsschulen, Verbandsberufsschulen usw. unterworfen.

Diese Gedanken finden ihre Begründung bereits im Reichsschulpflichtgesetz. Sie dürfen freilich nicht so verstanden werden, als ob damit der Vorschlag zum Aufbau eines völlig in sich abgeschlossenen Berufsschulwesens nur für diese Mindestausbildungsberufe gemacht wurde. Der Grundsatz der möglichst weitgehenden fachlichen Gliederungen besagt, daß innerhalb einer Fachrichtung alle Berufe dieser Fachrichtung in einem Schulsystem zu erfassen sind. Mindestausbildungsberufe des Metallgewerbes wird man demnach zweckmäßig den Schulen eingliedern, in denen auch die entsprchenden Lehr- und Anlernberufe des Metallgewerbes erfaßt sind. Kaufmännische Mindestausbildungsberufe gehören dann entsprechend in die kaufmännische Berufsschule. Der Begriff der „allgemeinen Berufsschule" oder der „Berufsschule für Ungelernte" fällt damit zugunsten der gesamten fachlichen Gliederung.

1. Die Dauer des Berufsschulunterrichts

Auch für Jugendliche in der Mindestausbildung beträgt die Berufsschulpflicht drei Jahre. Nach einem Jahr jedoch erhalten die

Digitized by Google

Jugendlichen in den Mindestausbildungsberufen nach dem hier vorliegenden Plan den Fertigkeitsnachweis. Damit endet das Mindestausbildungsverhältnis, und der Jugendliche tritt ein in ein Arbeitsverhältnis, das jedoch auch noch ganz bestimmten Erziehungsgrundsätzen unterworfen sein muß, die dem Charakter des Jugendlichen entsprechen. Somit ist in diesem Falle die längere Dauer der Berufsschulzeit im Vergleich zu der Dauer der betrieblichen Ausbildung durchaus gerechtfertigt. Wenn der Jugendliche nach Abschluß der Mindestausbildung den Wunsch hat, in ein höheres Ausbildungsverhältnis (Anlern- oder Lehrverhältnis) übernommen zu werden und dafür die nötigen Fähigkeiten mitbringt, so muß er auch so lange berufsschulpflichtig sein, wie dieses neue Berufserziehungsverhältnis andauert. Im übrigen sollen alle Bestimmungen über die Berufsschulpflicht auch auf diesen Kreis von Jugendlichen eine sinngemäße Anwendung finden.

2. Der Lehrplan

Das erste Schuljahr wird, wie in jedem anderen Beruf, im wesentlichen gekennzeichnet sein durch die Angleichung des Lehrplanes der Schule an den betrieblichen Ausbildungsplan. In der Regel kann ein Berufsschulunterricht für Lehrlinge natürlich wesentlich höhere geistige Voraussetzungen an die Schüler stellen als der Berufsschulunterricht für Mindestausbildungsberufe. Dieser Erkenntnis muß sich der Lehrplan der Berufsschule in jeder Weise beugen. *Das Erkennen und Erfahren wird dem Jugendlichen hier nicht durch die Theorie, sondern durch die Hand vermittelt.* Wesentlich für die Gestaltung des Lehrplanes sind zwei Gesichtspunkte:

1. die Tatsache, daß der Jugendliche verpflichtet ist, das Jahr der Mindestausbildung in einem Betrieb abzuleisten (einjährige Verpflichtung);
2. daß für die betriebliche Ausbildung in jedem Mindestausbildungsberuf allgemeine Ausbildungsrichtlinien geschaffen werden.

Diese beiden Grundlagen sind der Ausgangspunkt für den Unterricht, der gestaltet wird vom praktischen Versuch und vom Erleben in der Schulwerkstatt. Man könnte diesen Teil des Berufsschulunterrichts als *Werkstattarbeit* bezeichnen.

Aus diesem Unterricht heraus werden dann die anderen Fächer gestaltet, wie Fachkunde, ein Mindestmaß von beruflichem Zeichnen, Rechnen und Deutsch, jeweils auf das bestimmte Fachgebiet abge-

Digitized by Google

stimmt, wobei besonders auf die Ausgleichung von Lücken geachtet werden muß. Nach Abschluß dieses ersten Schuljahres erhält der Jugendliche von der Berufsschule die für den Fertigkeitsnachweis notwendige Beurteilung. Dazu muß folgendes gesagt werden:

Selbst bei starkem Rückgang der Zahl der heutigen Ungelernten wird stets eine Reihe von Jugendlichen in die Mindestausbildungsberufe eintreten. Ein Teil dieser Jugendlichen wird dabei die Befähigung für einen Anlern- oder Lehrberuf haben. Solche Jugendlichen zu erkennen und in ein Anlern- oder Lehrverhältnis zu leiten, kann aus erklärlichen Gründen nicht allein dem Betrieb überlassen bleiben. Durch die Ausrichtung des Berufsschulunterrichts auf die besondere Art der Mindestausbildung wird diese Auslesemöglichkeit noch erhöht.

Für den *Lehrplan im 2. und 3. Schuljahr* in den Mindestausbildungsberufen ist charakteristisch, daß eine parallel zum Berufsschulunterricht laufende betriebliche Ausbildung fehlt. Die Berufsschule übernimmt jetzt ohne die ständige Fühlung mit der betrieblichen Ausbildung die Fortsetzung der fachlichen Berufserziehung an diesen Jugendlichen. Hier erscheint nun für den Teil der Berufsschule die Sicherung einer möglichst breiten Ausbildungsgrundlage unumgänglich, damit die Wahrung überbetrieblicher Gesichtspunkte erhalten bleibt. Gewisse Unterschiede im Unterrichtsvorgang der Schule selbst lassen sich jedoch für das erste Schuljahr im Gegensatz zum zweiten und dritten Schuljahr erkennen. Im ersten Schuljahr bringt der Jugendliche die Erfahrungen aus der betrieblichen Ausbildung mit in die Schule, der hier die Aufgabe zufällt, das „Warum" einzelner Arbeitsvorgänge zu klären, um dadurch die betriebliche Ausbildung zu ergänzen. Im zweiten und dritten Schuljahr, und das gilt besonders für die Werkstattarbeit, wird die Berufsschule in Weiterführung des ersten Jahres nach Maßgabe des betreffenden Mindestausbildungsberufes selbständige Aufgaben für den Gebrauch des praktischen Lebens stellen müssen. Damit wird die Werkstattarbeit vor einer Entwicklung zur allgemeinen Bastelei bewahrt.

Die Erwerbung und Übung von Fertigkeiten, die der praktischen Arbeit und der Mindestausbildung verwandt sind, jedoch in der betrieblichen Ausbildung nicht hervortreten können, sollen zu einer Vertiefung der Kenntnisse führen und der Behandlung der Werkstoffe dienen. Als weitere Unterrichtsfächer werden auch hier aus der Werkstattarbeit Fachkunde, Fachzeichnen und Rechnen ent-

Digitized by Google

wickelt. Wenn die betriebliche Ausbildung für die Mindestausbildungsberufe ihrem Inhalt nach festliegt, könnte nach diesen Grundsätzen für jeden Beruf der Mindestausbildung ein Reichsrahmenlehrplan für die Berufsschule geschaffen werden. —

Auch die Berufsschule würde damit einen wesentlichen Beitrag zu der Beseitigung der Ungelernten leisten. Erfreuliche und bemerkenswerte Vorarbeiten in dieser Richtung sind gerade auf diesem Teilgebiet der Jugendberufserziehung bereits von fähigen Schulmännern geleistet worden. Eine planmäßige Sammlung von Vorbildern und Erfahrungen wird gerade für die entsprechenden Berufsschulen wahrscheinlich noch wesentlich mehr Material ergeben als für den betrieblichen Teil der Mindestausbildung.

IV. Zusammenfassung und Ergebnis:

Wir wollen das Ergebnis dieser Arbeit nun kurz zusammenfassen:

1. **Die berufserzieherische Gestaltung des Mindestausbildungsverhältnisses ist möglich (sowohl für den Betrieb wie für die Berufsschule).**
2. **Sorgfältige Arbeiten können zu anwendbaren Ausbildungsformen und -inhalten führen, die als allgemein verbindlich zu erklären wären.**

Ehe man an die allgemeine Einführung der Mindestausbildung geht, müßten solche Arbeiten im größeren Umfange geleistet werden. Dazu gehört die Erfahrungen sammelnde Pionierarbeit einer Reihe geeigneter Betriebe der verschiedensten Wirtschaftszweige, die Anhörung erfahrener Fachmänner des Berufsschulwesens und nicht zuletzt eine von zentraler Stelle geführte Sammlung und Sichtung aller heute bestehenden ungelernten Hilfsarbeiten zum Zwecke der Schaffung von Mindestausbildungsberufen.

Erst nach Abschluß aller dieser Arbeiten und nach Anhörung aller beteiligten und interessierten Stellen wird man die endgültigen Ergebnisse festlegen, also

1. die Mindestausbildungsberufe finden,
2. die betrieblichen Ausbildungsrichtlinien festlegen,
3. die Berufsschullehrgänge erarbeiten.

Erst dann kann man die Mindestausbildungsberufe anerkennen, und zwar alle auf einmal, zum gleichen Zeitpunkt. *Gleichzeitig*

Digitized by Google

müßte damit für den Betrieb die Verpflichtung ausgesprochen werden, daß ein Jugendlicher, der nicht ein Lehr- oder Anlernverhältnis abschließt, bei seinem ersten Eintritt in das Arbeits- und Wirtschaftsleben nur in ein Mindestausbildungsverhältnis aufgenommen werden darf. Damit wäre dann von einem bestimmten Zeitpunkt ab der Ungelernte total beseitigt und die Forderung nach Berufserziehung für alle verwirklicht.

Zum Abschluß soll noch ein Wort über die Bezeichnung „Mindestausbildung" gesagt werden. Wenn im ersten Teil dieser Arbeit der Versuch gemacht wurde, nachzuweisen, daß es zweckmäßig sein dürfte, die heute gebräuchliche Zweiteilung in Lehr- und Anlernberufe zu ersetzen durch den einen Begriff des Lehrberufes, so kann im Anschluß daran hier vorgeschlagen werden, das bisher so bezeichnete Mindestausbildungsverhältnis nunmehr *Anlernverhältnis* zu nennen.

Zunächst handelt es sich hier um ein wirkliches Anlernen, niemals um mehr. Weiter bestünde Gefahr, daß aus dem Wort „Mindestausbildung" ein Unterschied oder gar Gegensatz zu dem Begriff der Berufserziehung gefolgert würde. Dagegen sollen ja gerade an dem hier betrachteten Kreis von Jugendlichen die Grundgedanken nationalsozialistischer Berufserziehung verwirklicht werden. Die Mindestausbildung bedeutet damit zwar ein fachliches Anlernen, ist aber zugleich ein echtes Berufserziehungsverhältnis. Dieses Ziel hatten wir uns gesteckt; es ist theoretisch erreicht; der praktischen Durchführung stehen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen. *Die Verwirklichung der hier entwickelten Gedankengänge verlangt somit die künftige Gliederung aller Ausbildungsverhältnisse in das neue Lehrverhältnis und das neue Anlernverhältnis.*

Digitized by Google

Digitized by Google

Als Vorkämpfer des national-
sozialistischen Jugendrechts ist
„Das Junge Deutschland“
heute die einzige authentische
Zeitschrift für alle Fragen der
Jugendarbeit, Berufsausbil-
dung und des Jugendschutzes.

Erscheint am 15. jedes Monats
Durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Digitized by Google

Manufactured by
GAYLORD BROS. Inc.
Syracuse, N. Y.
Stockton, Calif.

YC 65062

Digitized by Google

Digitized by Google